

# **Verbandsgemeinde Weißenthurm: „Servicehalle für Baumaschinen & Baumaschinenhandel“**

Fachbeitrag Artenschutz zum Angebotsbebauungsplan

Oktober 2025

*Auftraggeber:*

Area Grundbesitz GmbH  
Am Guten Mann 1  
56218 Mülheim-Kärlich

*Bearbeiter:*

IUS Institut für Umweltstudien  
Team Ness GmbH  
Heidelberg · Potsdam · Kandel



Bearbeitung:

Ralf Harter, Dipl.-Ing. Landespflege (FH)

Mathias Jäger, M.Sc. Biologie

Susanne Blattner, Dipl.-Geografin

Auftraggeber:

Area Grundbesitz GmbH

Am Guten Mann 1

56218 Mülheim-Kärlich

Projekt-Nr. 45006

Bauherr:

**Area Grundbesitz GmbH**

Am Guten Mann 1

56218 Mülheim-Kärlich

Bearbeiter:

**IUS Team Ness GmbH**

Römerstraße 56

69115 Heidelberg

Tel.: (0 62 21) 1 38 30-0

E-Mail: [heidelberg@team-ness.de](mailto:heidelberg@team-ness.de)

Mülheim-Kärlich, den 22.10.2025

Heidelberg, den 22.10.2025

**Inhaltsverzeichnis**

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Grundlagen und Erfassungsmethoden.....	3
3	Bestandsbeschreibung.....	7
3.1	Europäische Vogelarten.....	7
3.1.1	Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> ).....	9
3.1.2	Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> ).....	10
3.1.3	Weitere, ungefährdete Brutvogelarten.....	12
3.1.4	Ergebnis der Rebhuhn-Erfassung.....	13
3.2	Reptilien (Mauereidechse).....	13
3.3	Weitere europäisch geschützte Tierarten.....	15
4	Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	16
4.1	Darstellung beurteilungsrelevanter Wirkfaktoren und deren Auswirkungen.....	17
4.2	Analyse der artenschutzbezogenen Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten.....	18
4.2.1	Europäische Vogelarten.....	18
4.2.2	Reptilien (Mauereidechse).....	23
4.2.3	Fledermäuse.....	27
5	Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.....	28
5.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	28
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen).....	32
6	Monitoring und Risikomanagement.....	35
7	Umweltschadensgesetz.....	36
8	Zusammenfassung und Fazit.....	38
9	Literatur (Auswahl).....	40

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Lage des geplanten Geltungsbereichs (roter Punkt), (© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2025).....	1
Abbildung 2:	Abgrenzung des geplanten Geltungsbereichs (rote Strichlinie; Kartengrundlage Luftbild: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025, dl- de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de).....	2
Abbildung 3:	Lage der Revierzentren (Kartengrundlage Luftbild: © GeoBasis- DE/LVermGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de).....	8

Abbildung 4:	Nachweisorte der Mauereidechse im Geltungsbereich des Bebauungsplans (Kartengrundlage Luftbild: © GeoBasis-DE/LVermGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de).....	14
Abbildung 5:	Vergleich verschiedener Leuchten (Quelle: RÖSSLER et al. 2022) .....	29
Abbildung 6:	Lage des Reptilienschutzzauns sowie der Habitatstrukturen für die Mauereidechse.....	31
Abbildung 7:	Prinzipskizze (Querschnitt) einer Steinschüttung mit Sandlinse für die Mauereidechse.....	34

### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Erfassungstermine Vögel.....	3
Tabelle 2:	Termine der Rebhuhnkartierung.....	4
Tabelle 3:	Fledermäuse: akustische Erfassungen.....	5
Tabelle 4:	Termine der Reptilienkartierungen .....	6
Tabelle 5:	Im Geltungsbereich und dem unmittelbaren Umfeld nachgewiesene Vogelarten und ihre Betroffenheit.....	7
Tabelle 6:	Im Geltungsbereich und dem näheren Umfeld nachgewiesene Reptilienarten .....	14
Tabelle 7:	Im Geltungsbereich nachgewiesene Fledermausarten.....	15
Tabelle 8:	Denkbare bau- und anlagebedingte Vorhabenwirkungen.....	17
Tabelle 9:	Brutvogelbestände der ungefährdeten Höhlenbrüter, die vom Vorhaben betroffen sind.....	18
Tabelle 10:	Brutvogelbestände der ungefährdeten Gebüsch- und Baumbrüter, die vom Vorhaben betroffen sein könnten.....	21
Tabelle 11:	Notwendige zeitliche Abfolge der Vergrämung und Umsiedlung der Mauereidechsen.....	31

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Verbandsgemeinde Weißenthurm beabsichtigt mit der Aufstellung eines angebotsbezogenen Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer „Servicehalle für Baumaschinen & Baumaschinenhandel“ zu schaffen. Die großräumige Lage des Vorhabens ist in Abbildung 1 dargestellt.

Der geplante Geltungsbereich befindet sich am Südrand der Ortslage von Weißenthurm, an der südlich verlaufenden Bundesstraße B 9 und liegt auf etwa 103 – 106 m ü. NN. Naturräumlich betrachtet liegt der Geltungsbereich im Naturraum 4. Ordnung „Mittelrheinisches Becken“ in der Großlandschaft (Naturraum 3. Ordnung) „Mittelrheingebiet“.

In Abbildung 2 ist der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit den beiden Teilbereichen A und B dargestellt.

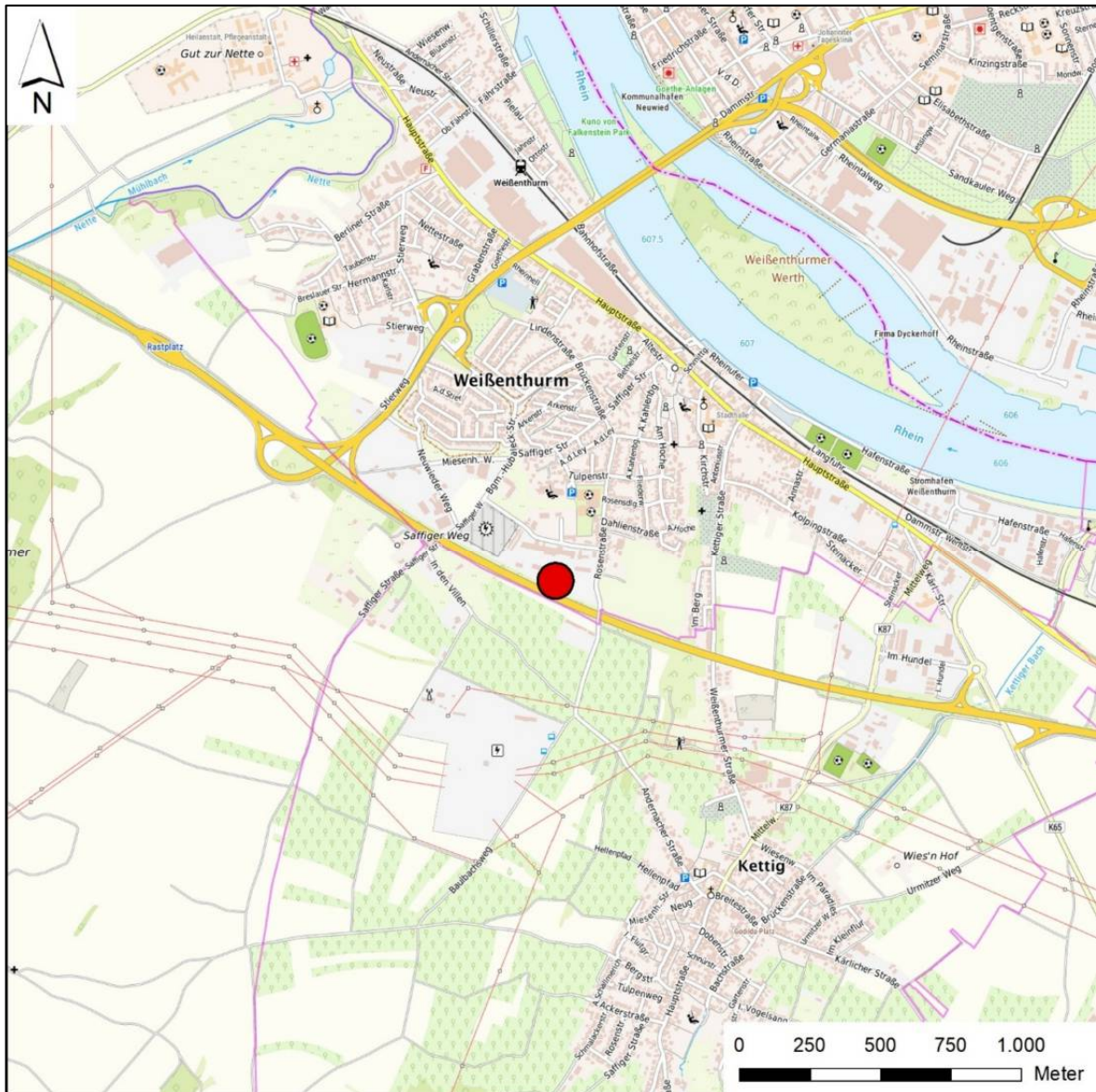
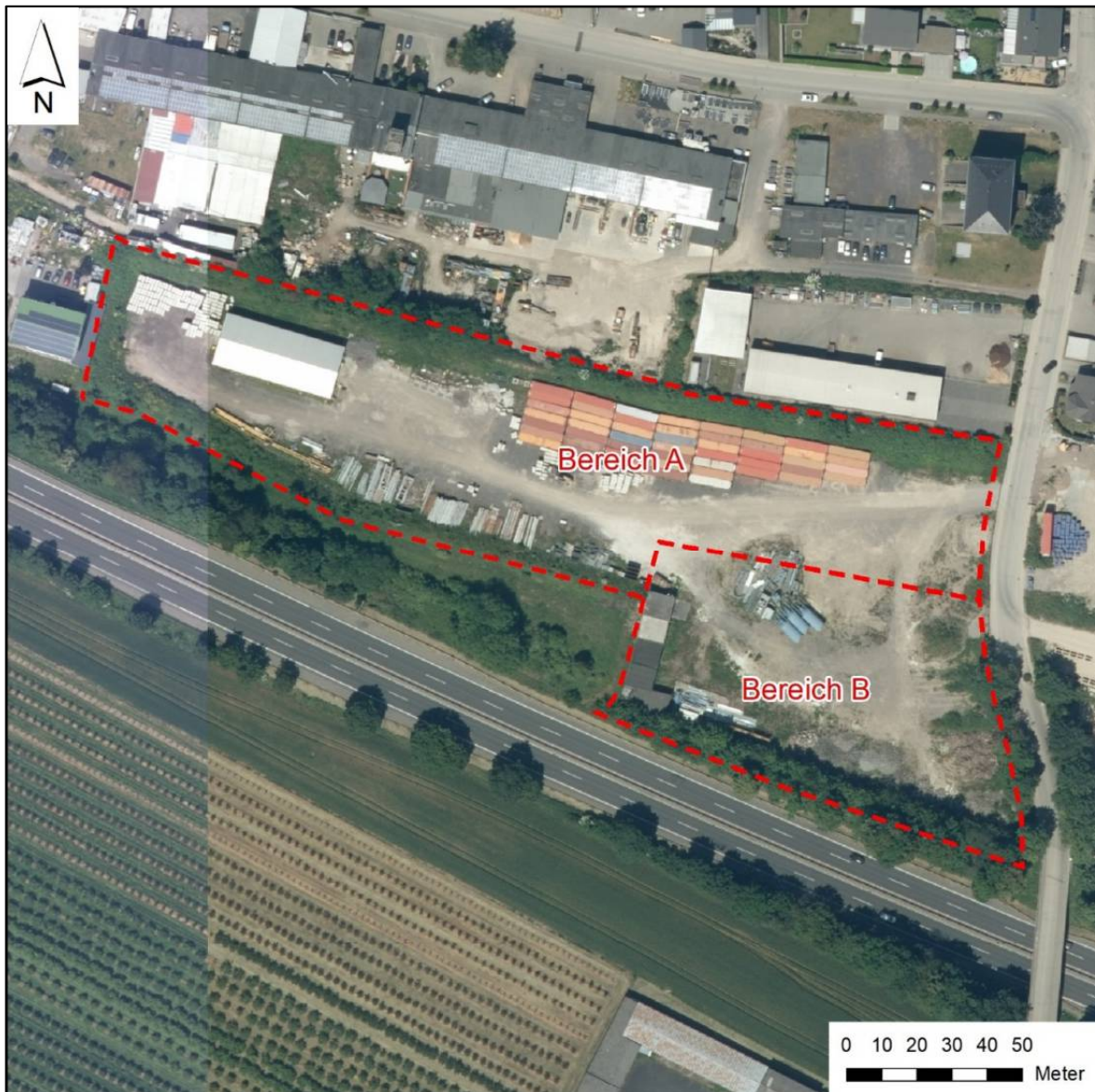


Abbildung 1: Lage des geplanten Geltungsbereichs (roter Punkt), (© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2025)



**Abbildung 2:** Abgrenzung des geplanten Geltungsbereichs (rote Strichlinie; Kartengrundlage Luftbild: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de)

Der überwiegende Teil (rd. 75 %) des rd. 2 ha großen Geltungsbereichs ist derzeit befestigt/versiegelt, mit Gebäuden bebaut bzw. wird als Abstellfläche für Container und Baustoffen und -materialien genutzt.

Entlang der Grundstücksgrenze verläuft ein bis zu 10 m breiter Grünstreifen mit mehrjähriger Ruderalvegetation, stellenweise Brombeerbeständen, Gebüschern und teilweise größeren Bäumen. An die Südgrenze des Geltungsbereichs schließt das Straßenbegleitgrün mit Gehölzen und grasreicher Ruderalvegetation der Bundesstraße B9 an.

Zur Qualifizierung des Bebauungsplanes ist eine Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich. Bei der vorliegenden Untersuchung werden das Vorkommen der relevanten Arten (Europäische Vogelarten, FFH Anhang IV-Arten) im Untersuchungsraum dokumentiert, die potenziellen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ermittelt und erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgeschlagen.

## 2 Grundlagen und Erfassungsmethoden

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie relevant. Der geplante Geltungsbereich bietet potenzielle Habitats für die folgenden artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen:

- Vögel
- Fledermäuse
- Reptilien (Eidechsen)
- Tagfalter des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Nachtkerzenschwärmer, Großer Feuerfalter)

Ein Vorkommen bzw. die Betroffenheit weiterer saP-relevanter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (sonstige Säugetiere, Amphibien, Weichtiere, holzbewohnende Käfer) kann aufgrund der Lage und Lebensraumausstattung der Fläche ausgeschlossen werden. So fehlen geeignete Habitatstrukturen wie ältere, totholzreiche Bäume, die von entsprechenden Käferarten genutzt werden können oder zumindest temporär oder dauerhaft wasserführende Tümpel, Teich oder Pfützen als Laichgewässer für Amphibien.

Vorkommen gemeinschaftsrechtlich geschützter Pflanzenarten können aufgrund der Standortverhältnisse und der intensiven Nutzung im Vorhabenbereich ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet der faunistischen Kartierungen umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche.

### Vögel

Der Brutvogelbestand wurde zur Brutzeit 2025 erfasst. Die Brutvogelerfassung erfolgte in Hinblick auf die vorherrschenden Lebensraumstrukturen (überwiegend gehölzfreie Flächen) durch fünf Begehungen (siehe Tabelle 1). Für das Rebhuhn wurden methodengerecht, neben der Erfassung des übrigen Brutvogelbestandes, drei weitere spezifische Erfassungsdurchgänge in den Abendstunden durchgeführt (siehe Tabelle 2).

Die Revierkartierung erfolgte anhand der Kriterien nach SÜDBECK et al. (2025) im Frühjahr und Frühsommer. Eine besondere Bedeutung des Geltungsbereichs für Rastvögel kann aufgrund des Gebietscharakters und der derzeitigen Nutzung ausgeschlossen werden, sodass Erfassungen im Herbst/Winter nicht erforderlich waren.

**Tabelle 1: Erfassungstermine Vögel**

Datum	Erfassungszeiten	Witterungsbedingungen
03.04.2025	08:00 Uhr – 09:30 Uhr	12-15°C; 0/8-1/8; 1-3 bft
25.04.2025	07:30 Uhr – 09:00 Uhr	13°C; 8/8-8/8; 1-3 bft
14.05.2025	07:15 Uhr – 08:30 Uhr	14-19°C; 0/8-1/8; 1-3 bft
30.05.2025	07:15 Uhr – 08:30 Uhr	19-23°C; 0/8-2/8; 1-3 bft
24.06.2025	06:45 Uhr – 08:00 Uhr	16-20°C; 3/8-4/8; 1-3 bft

Erfassung des Rebhuhns

Aufgrund bekannter Vorkommen des Rebhuhns im näheren Umkreis von Weißenthurm erfolgte eine Erfassung des Rebhuhnbestandes im geplanten Geltungsbereich und den umgebenden Flächen. Dabei wurden die Wertungsgrenzen und Erfassungszeiträume SÜDBECK et.al (2025) beachtet.

Durchgeführt wurde eine Revierkartierung bzw. Zählung balzender Männchen unter Einsatz einer Klangattrappe in der einsetzenden Abenddämmerung bis zum Eintritt der völligen Dunkelheit (KASPRZYKOWSKI, Z.; GOLAWSKI, A. 2009, KLEIN, R. 2009, WICHMANN, G.; TEUFELBAUER, N. 2003). Zusätzlich wurde ein Nachtsichtgerät zum Nachweis von Tieren auf der Fläche verwendet. Die Begehungen fanden am 21. Februar sowie am 11. März 2025 statt. Ein abschließende Nachsuche nach Familienverbänden von Rebhühnern erfolgte am 07.08.2025.

Die Begehungszeiten und Witterungsbedingungen sind in Tabelle 2 zusammengefasst.

**Tabelle 2: Termine der Rebhuhnkartierung**

Datum	Erfassungszeiten	Witterungsbedingungen
21.02.2025	17:45 Uhr – 20:15 Uhr	15°C, 3/8-5/8, 1-3 bft
11.03.2025	18:15 Uhr – 20:30 Uhr	18°C, 3/8-6/8, 1-2 bft
07.08.2025	20:00 Uhr – 21:00 Uhr	25°C, 6/8, 0-1 bft

**Fledermäuse**

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte anhand der folgenden Methoden:

- Akustik mit anschließender computergestützter Rufanalyse
  - Transektbegehungen
  - Ausflugkontrolle

Die Erfassungsmethoden sind nachstehend beschrieben, die Erfassungstermine in Tabelle 3 zusammengefasst.

Akustische Erfassung mit anschließender computergestützter Rufanalyse

Die Batcorder laufen mit den Standardeinstellungen des Herstellers (ecoObs GmbH):

- Qualität (Quality): 20
- Empfindlichkeit (Threshold): -27dB
- Aufnahmezeit nach Signal (Posttrigger): 400ms
- Frequenz ab der ein Ruf erkannt wird (Critical Frequency): 16 kHz

Alle durch die obenstehenden Methoden aufgezeichneten Fledermausrufe wurden nach der Erfassung mit der Software bcAdmin 4 (Fa. ecoObs GmbH, Nürnberg) analysiert und manuell nachbestimmt. Artnachweise basieren auf den Kriterien nach Skiba 2003 und der LfU 2020. Wenn eine Bestimmung auf Artniveau aufgrund der großen Überschneidungsbereiche nicht möglich war, wurde die Aufnahme der nächsthöheren Klassifizierung zugeordnet, welche sicher bestimmbar ist. Dabei kommen neben systematischen Gruppen (z. B.

Gattungen) auch „Rufgruppen“ mit Arten, die ähnliche Rufcharakteristika aufweisen (z. B. Nyctaloide), vor.

Die akustischen Erfassungen fanden in Form von Ausflugkontrollen und Transektbegehungen statt. Anschließend wurden die Rufe analysiert.

#### *Transektbegehungen*

Die Fledermäuse wurden bei guten Witterungsbedingungen (windstill, trocken, warm) in insgesamt drei Nächten in den Monaten Juli bis August 2025 erfasst (Tabelle 3). Dabei wurde nicht an bestimmten Stoppunkten gehalten, sondern entlang von Transekten durch das Untersuchungsgebiet gelaufen, um möglichst alle Bereiche abzudecken. Hierbei wurde die Flugaktivität mittels Batcorder (ecoObs) aufgezeichnet. Die Begehungen erfolgten in der ersten Nachthälfte (von Sonnenuntergang bis ca. eine Stunde nach Sonnenuntergang).

#### *Ausflugkontrolle*

Zur Ermittlung von möglichen Fledermausquartieren wurden vor den Transektbegehungen jeweils ca. 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis ca. 30 Minuten nach Sonnenuntergang Ausflugkontrollen an dem Gebäude im Südosten des Geltungsbereichs durchgeführt. Hierzu wurde die Aktivität mittels Batcorder (ecoObs) zur späteren Nachbestimmung aufgezeichnet und mittels Pettersson D100 und Pettersson D240x hörbar gemacht. Sobald ein akustisches Signal auf eine Fledermaus hingewiesen hat, wurde anschließend beobachtet, ob sich diese im freien Luftraum bewegt oder aus dem Gebäude ausfliegt.

**Tabelle 3: Fledermäuse: akustische Erfassungen**

<b>Datum</b>	<b>Erfassungszeiten</b>	<b>Witterungsbedingungen</b>
15.07.2025	21:00 Uhr – 22:45 Uhr	20°C, 4/8, 1-2 bft
29.07.2025	20:45 Uhr – 22:00 Uhr	16°C, 8/8, 1 bft
07.08.2025	21:00 Uhr – 22:30 Uhr	24°C, 6/8, 0-1 bft

#### **Reptilien**

Von April bis Juni 2025 wurde die Fläche an warmen, sonnigen Tagen, teilweise im Anschluss an die Brutvogelerfassungen, im Rahmen von vier Begehungen durch langsames und ruhiges Abschreiten nach Reptilien abgesucht. Besonderes Augenmerk lag auf für Reptilien besonders geeigneten Habitatstrukturen wie besonnte Bereiche, Gehölzsäume, Stein- und Holzhaufen und ruderalisierte Flächen, die als Sonn-, Versteck- und Nahrungsflächen geeignet sind. Zudem wurden Versteckmöglichkeiten, wie liegendes Totholz oder Steine umgedreht. Im geplanten Geltungsbereich bieten insbesondere die Ruderalflächen entlang der Grundstücksgrenzen grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen für Reptilien. Die überbauten oder als Lagerflächen genutzten Bereiche sind für den ständigen Aufenthalt weniger geeignet, da beispielsweise Versteckmöglichkeiten und Nahrungshabitate fehlen und der Bereich intensiver genutzt wird.

Im Falle eines Vorkommens erhöht sich bei der Mauereidechse bereits ab Ende Juni die Nachweiswahrscheinlichkeit, da zusätzlich zu den Adulten nun auch mit der Beobachtung der Jungtiere gerechnet werden kann.

Tabelle 4 fasst die Erfassungsdurchgänge für die Reptilien zusammen.

**Tabelle 4: Termine der Reptilienkartierungen**

<b>Datum</b>	<b>Erfassungszeiten</b>	<b>Witterungsbedingungen</b>
03.04.2025	09:45 Uhr – 12:00 Uhr	13-15°C; 0/8-1/8; 1-3 bft
14.05.2025	09:00 Uhr – 11:30 Uhr	15-22°C; 0/8-1/8; 1-3 bft
30.05.2025	08:30 Uhr – 11:45 Uhr	21-24°C; 0/8-2/8; 1-3 bft
24.06.2025	08:00 Uhr – 10:15 Uh	16-21°C; 3/8-4/8; 1-3 bft

#### **Tagfalter des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Zur Überprüfung des Vorkommens von Tagfaltern des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Geltungsbereich, erfolgte eine gezielte Nachsuche nach den potenziellen Raupenfutterpflanzen (Großer Wiesenknopf, Ampferarten, Nachtkerze oder Weidenröschen).

### 3 Bestandsbeschreibung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens nach § 44 (1) und § 45 BNatSchG sind die europäischen Vogelarten sowie die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zu betrachten.

Es gelangen Nachweise von Arten aus der Gruppe der Vögel, Reptilien (Mauereidechse) und Fledermäuse (Zwergfledermaus) im geplanten Geltungsbereich.

#### 3.1 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden mit der Klappergrasmücke und der Mehlschwalbe zwei bestandsbedrohte Arten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. in dessen unmittelbarem Umfeld als Brutvögel nachgewiesen (Abbildung 3). Beide Arten brüten allerdings außerhalb des geplanten Geltungsbereichs. Die bundes- und landesweit gefährdete Mehlschwalbe brütet mit sieben Brutpaaren in einer Brutkolonie an der Südseite einer Halle auf dem nördlich angrenzenden Nachbargrundstück. Die auf der landesweiten Vorwarnliste geführte Klappergrasmücke brütet in den Hecken des Grünstreifens zwischen dem Geltungsbereich und der südlich verlaufenden Bundesstraße B9. Weitere neun nachgewiesene Brutvögel sind bundes- und landesweit ungefährdet (Tabelle 5).

Regelmäßige Nahrungsgäste und Durchzügler konnten im geplanten Geltungsbereich nicht festgestellt werden. Essenzielle Nahrungs- oder Rasthabitats sind vom Vorhaben nicht betroffen.

**Tabelle 5: Im Geltungsbereich und dem unmittelbaren Umfeld nachgewiesene Vogelarten und ihre Betroffenheit**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutpaare	RL D	RL RP	vom Vorhaben betroffen
<b>Gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten (einzelartbezogene Beurteilung)</b>					
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	1	*	V	nein, Revierzentren außerhalb des Geltungsbereichs
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	7	3	3	nein, Revierzentren außerhalb des Geltungsbereichs
<b>Gilde der ungefährdeten Gebüsch- und Baumbrüter</b>					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	2	*	*	nein, Revierzentren außerhalb des Geltungsbereichs
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	2	*	*	ja, in Gilde zusammengefasste Betrachtung
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1	*	*	nein, Revierzentren außerhalb des Geltungsbereichs
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	2	*	*	ja, in Gilde zusammengefasste Betrachtung
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1	*	*	nein, Revierzentrum außerhalb des Geltungsbereichs
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	1	*	*	ja, in Gilde zusammengefasste Betrachtung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutpaare	RL D	RL RP	vom Vorhaben betroffen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1	*	*	nein, Revierzentren außerhalb des Geltungsbereichs
<b>Gilde der ungefährdeten Höhlenbrüter</b>					
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	2	*	*	ja, in Gilde zusammengefasste Betrachtung
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1	*	*	nein, Gehölzstreifen mit Brutplatz bleibt erhalten

**Rote Liste D** (RYSILAVY et al. 2020) und **RP** (SIMON et al. 2014): 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; \* = ungefährdet; R = extrem selten; - = nicht aufgeführt

Die Lage der Revierzentren der im Geltungsbereich und dem unmittelbaren Umfeld ist in der in Abbildung 3 dargestellt.

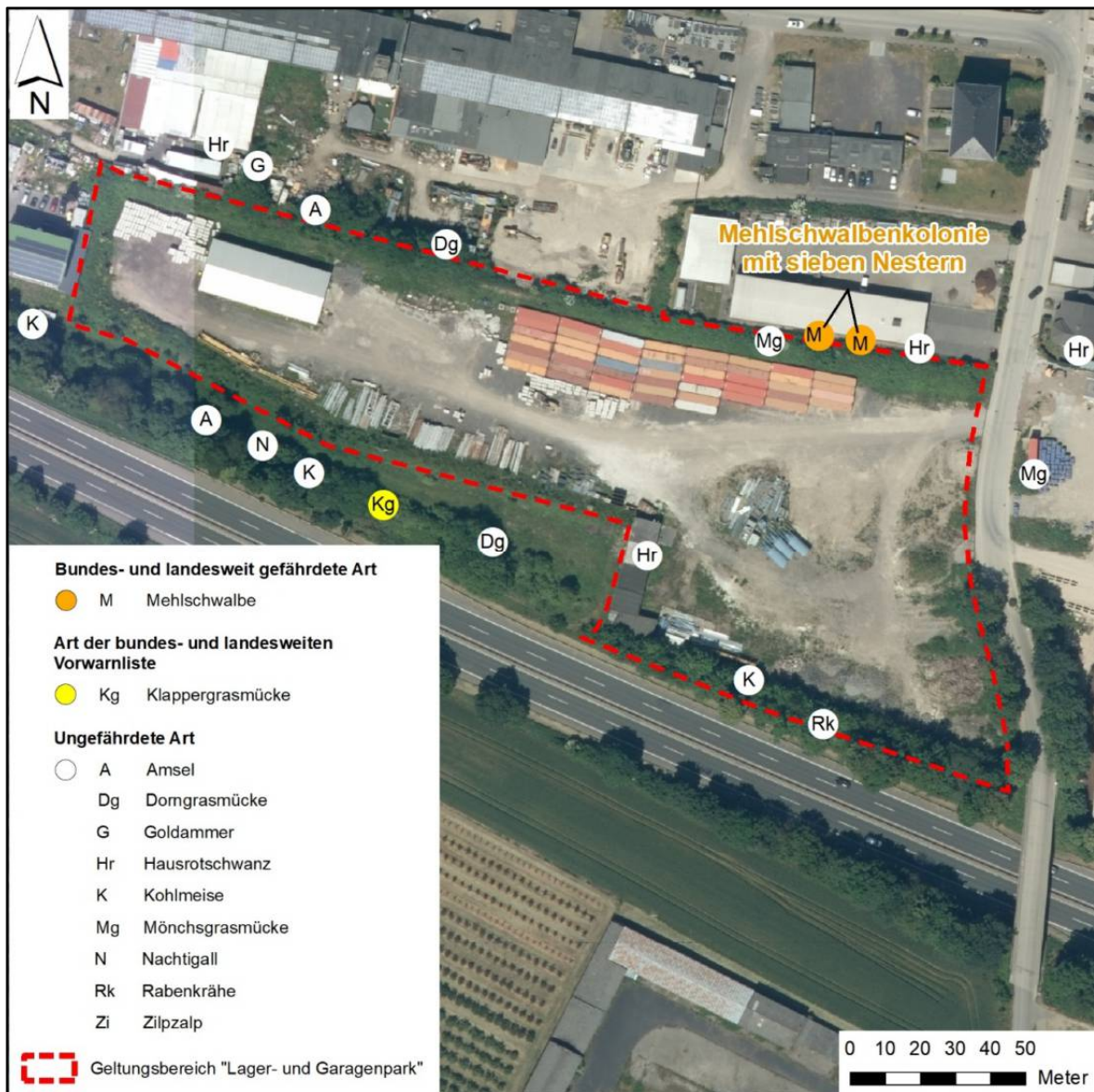


Abbildung 3: Lage der Revierzentren (Kartengrundlage Luftbild: © GeoBasis-DE/LVermGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de)

Als Abgrenzung der lokalen Populationen der nachgewiesenen Brutvogelarten wird der Naturraum 3. Ordnung „Mittelrheingebiet“ herangezogen, da eine engere Abgrenzung bei diesen mobilen, weiter verbreiteten Arten fachlich nicht sinnvoll ist.

### 3.1.1 Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Die Klappergrasmücke wird in der landesweiten Vorwarnliste geführt. Bundesweit ist die Art ungefährdet. Der bundesweite Brutbestand wird auf 180.000 bis 295.000 Paare geschätzt (GERLACH et al. 2019). Der landesweite Bestand zählt etwa 10.000 bis 15.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014).

Der landesweite Erhaltungszustand ist aufgrund der landesweit negativen Bestandsentwicklung ungünstig.

#### Ökologische Kurzcharakterisierung der Art

In der nachfolgenden Übersicht werden Angaben zu den ökologischen Eckdaten der Klappergrasmücke zusammengefasst.

<u>Lebensraum:</u>	Halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Gebüsch und tief beasteten Bäumen (v. a. Nadelbäume). Besiedelt heckenreiche Acker- und Grünlandgebiete und jüngere Sukzessionsflächen, aber auch Siedlungen (SÜDBECK et al. 2005)
<u>Neststandort:</u>	Freibrüter, Nest in niedrigen Büschen sowie Dornsträuchern und -hecken
<u>Reviergröße:</u>	0,3 -1,1 ha (BAUER et al. 2005)
<u>Revierdichte:</u>	Revierdichte in Mitteleuropa zwischen 0,9 bis 3,7 Reviere / 10 ha, in Optimalbereichen wie Gartenstädten und Parkanlagen 8-49 Brutpaare / km <sup>2</sup> bzw. 18-37 Brutpaare / km <sup>2</sup> in Friedhöfen (BAUER et al. 2005). Großflächig zwischen 0,01 und 3,9 Reviere / km <sup>2</sup> .
<u>Standorttreue/ Dispersionsverhalten:</u>	Geburtsorttreue wenig ausgeprägt (BODDY 1994).
<u>Zugstrategie:</u>	Langstreckenzieher
<u>Phänologie:</u>	Ankunft im Brutgebiet mit unmittelbar anschließender Balz und Paarbildung ab frühestens Ende März, häufiger April. Legebeginn frühestens Ende April, hauptsächlich ab Anfang Mai bis Mitte Juli.
<u>Reproduktion:</u>	Monogame Saisonehe; 1 Jahresbrut, Nachgelege, meist 4-5 Eier

#### Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Aufgrund der geringen Reviergröße wird das gesamte Revier als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gewertet. Wichtige Requisiten innerhalb des Revieres sind insbesondere Strukturen wie Feldgehölze, Hecken, Einzelbüsche und tief beastete Bäume.

#### Abgrenzung der lokalen Individuengemeinschaften und der lokalen Populationen

Zusammen mit den weiteren Vorkommen im Bereich Weißenthurm wird das Vorkommen mit einer lokalen Individuengemeinschaft gleichgesetzt.

Die lokale Individuengemeinschaft ist Teil einer größeren lokalen Population. Aufgrund des deutschlandweiten Verbreitungsmusters (GEDEON et al. 2014) werden die lokalen

Populationen auf Ebene des Naturraums 3. Ordnung (Mittelrheingebiet) für Rheinland-Pfalz abgegrenzt.

### **Artbezogene Wirkungsprognose (Konfliktanalyse)**

#### Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Brutplatz der Klappergrasmücke liegt im Gehölzstreifen entlang der Bundesstraße B9, außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans und ist nicht betroffen. Es kommt nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der geplante Geltungsbereich hat keine essenzielle Funktion als Nahrungsfläche für die Art, da sie auf angrenzende Bereiche ausweichen kann. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

#### Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung wäre grundsätzlich nur denkbar, wenn die Entfernung von Gehölzbeständen zur Brutzeit erfolgen würde.

#### *Vermeidungsmaßnahmen*

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes werden Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt.

#### Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Klappergrasmücke ist eine Art mit geringer Lärmempfindlichkeit (GARNIEL et al. 2010). Ein Ausweichen in benachbarte ungestörte Hecken und Gebüsche ist generell möglich. Wegen der nur temporären Störwirkung während der Räumungs- und Erschließungsarbeiten im Geltungsbereich und der Möglichkeit des Ausweichens ist von keiner wesentlichen, nachhaltigen Beeinträchtigung auf die lokale Population auszugehen.

### **3.1.2 Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)**

Die Mehlschwalbe wird in der landesweiten Vorwarnliste geführt. Bundesweit ist die Art ungefährdet. Der bundesweite Brutbestand wird auf 500.000 bis 920.000 Paare geschätzt (GERLACH et al. 2019). Der landesweite Bestand zählt etwa 25.000 bis 62.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014).

Der landesweite Erhaltungszustand ist aufgrund der landesweit negativen Bestandsentwicklung ungünstig.

#### **Ökologische Kurzcharakterisierung der Art**

In der nachfolgenden Übersicht werden Angaben zu den ökologischen Eckdaten der Mehlschwalbe zusammengefasst.

<u>Lebensraum:</u>	Kulturfolger; brütet in Dörfern, aber auch in städtischen Lebensräumen. Von besonderer Bedeutung sind Viehställe; Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 500 m um den Neststandort. (Südbeck et al. 2005).
--------------------	---

<u>Neststandort:</u>	Nischenbrüter; Neststandort meist an frei zugänglichen Gebäuden (Südbeck et al. 2005). Bildet Kolonien meist aus 5-50 Nestern.
<u>Reviergröße:</u>	Koloniebrüter ohne klassische Abgrenzung eines Reviers
<u>Revierdichte:</u>	Revierdichte in Mitteleuropa zwischen 0,1 bis 5 Reviere / 10 ha (BAUER et al. 2005). Jagdrevier in 1-3 km Umkreis um den Neststandort.
<u>Standorttreue/ Dispersionsverhalten:</u>	Geburtsort- (Kolonie-)treue ausgeprägt.
<u>Zugstrategie:</u>	Langstreckenzieher
<u>Phänologie:</u>	Ankunft im Brutgebiet mit unmittelbar anschließender Balz und Paarbildung ab Mitte April. Legebeginn hauptsächlich ab Mitte Mai bis Mitte Juni.
<u>Reproduktion:</u>	Monogame Saisonehe; 2 Jahresbruten, Nachgelege, meist 4-5 Eier

### **Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Fortpflanzungsstätten der Mehlschwalbe sind insbesondere die Lehmester mit der unmittelbaren Nestumgebung (z. B. Anflug- und Abflugbereiche, geeignete Untergründe unter Dachvorsprüngen), funktional verbundene Strukturen, die für die erfolgreiche Brut erforderlich sind (z. B. Lehm- oder Wasserstellen für den Nestbau, Ruheplätze in unmittelbarer Nähe der Kolonie), und bei Koloniebrütern der gesamte Koloniekomplex, da dieser eine funktionale Einheit bildet.

Ruhestätten sind die Nester selbst, die außerhalb der Brutzeit gelegentlich als Ruheplatz dienen, Schlafplätze an Gebäuden, Brücken, Stromleitungen oder in Vegetation (z. B. Schilfbestände), sowie die Sammelpätze vor oder nach dem Zug.

### **Abgrenzung der lokalen Individuengemeinschaften und der lokalen Populationen**

Zusammen mit den weiteren Vorkommen im Bereich Weißenthurm wird das Vorkommen mit einer lokalen Individuengemeinschaft gleichgesetzt.

Die lokale Individuengemeinschaft ist Teil einer größeren lokalen Population. Aufgrund des deutschlandweiten Verbreitungsmusters (GEDEON et al. 2014) werden die lokalen Populationen auf Ebene des Naturraums 3. Ordnung (Mittelrheingebiet) für Rheinland-Pfalz abgegrenzt.

### **Artbezogene Wirkungsprognose (Konfliktanalyse)**

#### Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Brutplätze der Mehlschwalbenkolonie befinden sich an einem Gebäude auf dem nördlich angrenzenden Grundstück, außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans und sind nicht betroffen.

Der geplante Geltungsbereich hat keine essenzielle Funktion als Nahrungsfläche für die Art, da sie auf angrenzende Bereiche ausweichen kann.

Es kommt nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehlschwalbe. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Es kommt nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Mehlschwalben durch die Räumungs- oder Erschließungsarbeiten im Geltungsbereich. Vermeidungsmaßnahmen sind hier nicht erforderlich.

### Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Mehlschwalbe ist eine Art mit geringer Lärmempfindlichkeit (GARNIEL et al. 2010) und an die Anwesenheit des Menschen gewohnt, sodass es hier nicht zu einer Störung kommt. Darüber hinaus ist sie bereits jetzt am Neststandort vergleichbaren Störungen ausgesetzt.

### **3.1.3 Weitere, ungefährdete Brutvogelarten**

---

Bei den Bestandserfassungen wurden die folgenden ungefährdeten Brutvogelarten im Geltungsbereich sowie in dessen näherem Umfeld erfasst:

- Amsel (Freibrüter in Gehölzen; mögliche Niststätten v.a. in dem umgebenden Gehölzstreifen, mindestens zwei Brutpaare)
- Dorngrasmücke (Freibrüter in domienreichen Hecken und Ruderalvegetation, zwei Brutpaare in dem umgebenden Gehölzstreifen)
- Goldammer (Freibrüter an Gehölzen), ein Brutpaar in den Gehölzen nördlich des Geltungsbereichs
- Hausrotschwanz (Nischenbrüter, meist an Gebäuden), drei Brutpaare, davon eines an einem Gebäude im Geltungsbereich
- Kohlmeise (Höhlenbrüter in Bäumen und oft auch in Nistkästen), drei Brutpaare, davon ein Brutpaar an Gehölzen innerhalb des Geltungsbereichs
- Mönchsgrasmücke (Freibrüter in dichten Gehölzen oder Ruderalvegetation), ein Brutpaar in einem Gehölz östlich des Geltungsbereichs
- Rabenkrähe (Freibrüter auf Bäumen), ein revieranzeigendes Männchen im Gehölzstreifen am Südwestrand des Geltungsbereichs
- Nachtigall (Freibrüter in dichten Hecken), ein revieranzeigendes Männchen im Gehölzstreifen am Südrand des Geltungsbereichs
- Zilpzalp (Freibrüter in Bodennähe), ein revieranzeigendes Männchen in den Gehölzen westlich des Geltungsbereichs

Hinweise auf eine besondere Funktion des Geltungsbereichs oder angrenzender Flächen für Rast- und Wintervögel liegen nicht vor. Das Gebiet zeigt aufgrund seiner Struktur und der häufigen nutzungsbedingten Störungen auch keine besondere Eignung als Rast- oder Überwinterungsgebiet.

### **3.1.4 Ergebnis der Rebhuhn-Erfassung**

---

Im Rahmen der Begehungen im Winter/Frühjahr 2025 konnten keine rufende Rebhuhn-Männchen nachgewiesen werden. Eine Balzaktivität war demnach nicht festzustellen. Auch ein noch nicht aufgelöster Familienverband aus dem vergangenen Jahr konnte bei der Begehung im Februar nicht nachgewiesen werden.

Bei den weiteren Erfassungen der Brutvögel im Geltungsbereich im Frühjahr und Frühsommer 2025 (April bis Juni) wurde auch auf etwaige Familienverbände des Rebhuhns oder Einzeltiere geachtet, wobei keine festgestellt werden konnten. Auch die abschließende Überprüfung, entsprechend der Kartiermethodik Anfang August 2025, brachte keine Nachweise von Familienverbänden des Rebhuhns im geplanten Geltungsbereich oder den angrenzenden Flächen.

Eine regelmäßige Nutzung des Geltungsbereichs als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für das Rebhuhn konnte im Rahmen der methodengerechten Kartierung im Jahr 2025 nicht festgestellt werden.

Im Ergebnis konnten weder balzende Männchen noch Familienverbände oder Brutnachweise festgestellt werden. Auch in den Vorjahren sind keine Rebhuhn-Nachweise im Geltungsbereich oder in dessen direkter Umgebung durch das Portal „Ornitho“ oder die OAG Heilbronn dokumentiert worden.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist daher nicht von einer artenschutzrechtlich relevanten Nutzung des geplanten Geltungsbereichs durch das Rebhuhn auszugehen. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch die Umsetzung des Bebauungsplans in Bezug auf das Rebhuhn nicht erfüllt.

### **3.2 Reptilien (Mauereidechse)**

---

Im geplanten Geltungsbereich konnte im Rahmen der Erfassungen die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) nachgewiesen werden. Bundesweit steht die Art auf der Vorwarnliste, landesweit gilt sie als gefährdet.

Die Nachweise gelangen insbesondere im Bereich des umgebenden Grünstreifens sowie an der besonnten Seite der Halle im Nordwesten des Geltungsbereichs. Ein Nachweis sonstiger Reptilienarten gelang nicht.

Es wurden sowohl weibliche als auch männliche Mauereidechsen sowie diesjährige, vorjährige, subadulte und adulte Individuen erfasst. Die Nachweisorte sind in Abbildung 4 dargestellt.

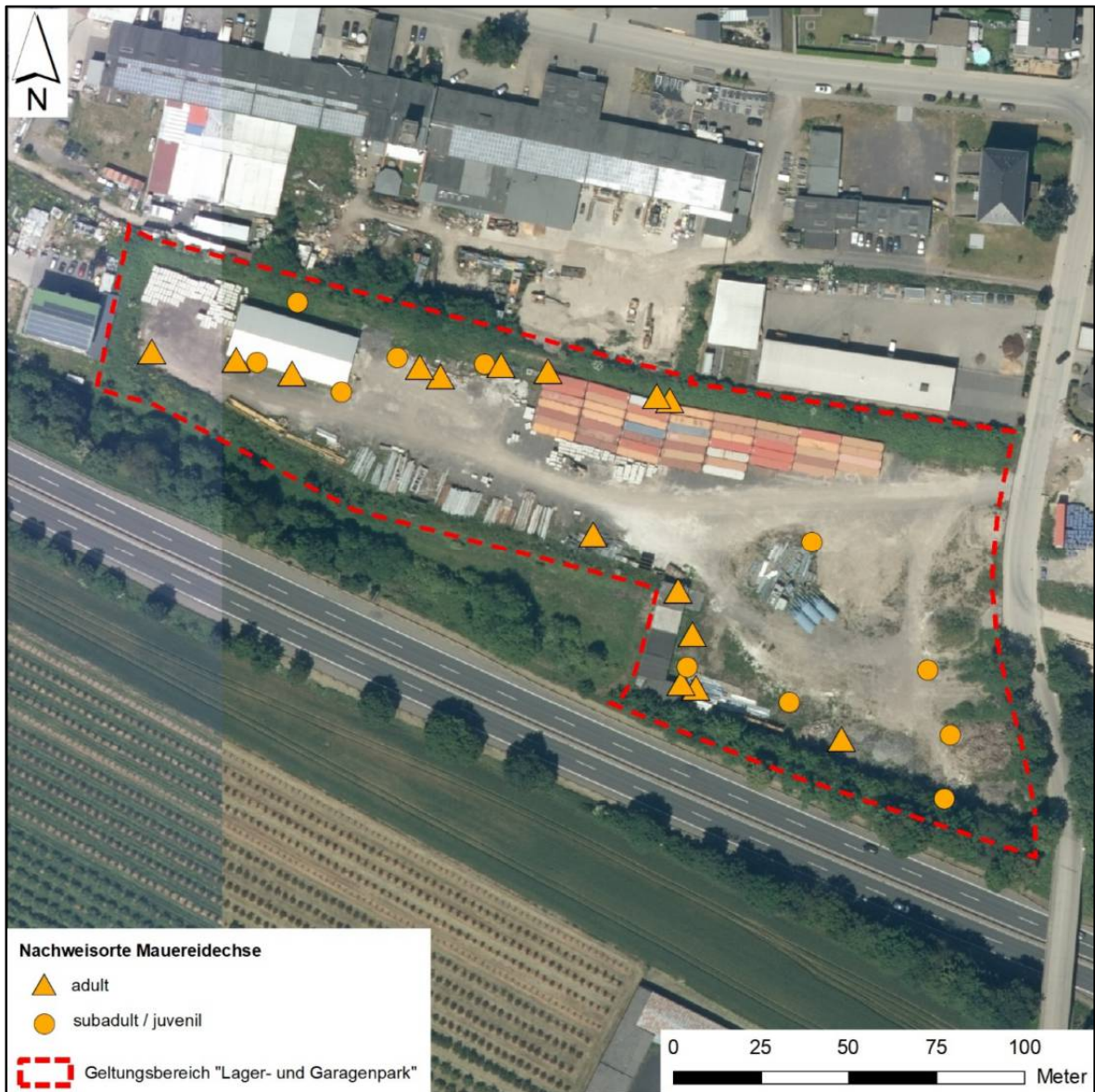


Abbildung 4: Nachweisorte der Mauereidechse im Geltungsbereich des Bebauungsplans (Kartengrundlage Luftbild: © GeoBasis-DE/LVermGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lverm-geo.rlp.de)

Tabelle 6: Im Geltungsbereich und dem näheren Umfeld nachgewiesene Reptilienarten

Art	wissenschaftlicher Name	RL D	RL RP
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V	3

Rote Liste D (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020) und RP (BITZ & SIMON 1996): 3 – gefährdet; V – Vorwarnliste; D – Daten unzureichend; - - ungefährdet

Die Mauereidechse findet geeignete Lebensräume in sonnigen und meist felsig-steinig Gebieten wie Felsen, Blockhalden, Abbruchkanten und Bahndämme. Sie benötigt ein kleinräumiges Mosaik aus Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätzen, Nahrungshabitaten und Winterquartieren. Darüber hinaus kommt sie auch in Bereichen mit einem höheren Deckungsgrad der Vegetation vor, wenn noch ausreichend geeignete Sonnenplätze vorhanden sind.

Als Homerange werden für adulte Tiere 80 m<sup>2</sup> angenommen. Die Hauptaktivitätsphase der Mauereidechse erstreckt sich von März bis Oktober, adulte Tiere wurden auch schon im Januar und Februar sowie im November und Dezember beobachtet, auch Jungtiere wurden bis Dezember nachgewiesen.

Die Paarungszeit beginnt mit dem Verlassen der Winterquartiere im März und endet zu- meist Mitte Juni. Ca. vier Wochen nach der Paarung erfolgt die Eiablage. Die Gelegegröße ist vom Alter des Weibchens abhängig und liegt zwischen zwei und zehn Eiern. Die Ent- wicklungszeit bis zum Schlupf beträgt zwischen sechs und elf Wochen. Die ersten ge- schlüpften Jungtiere treten in warmen Jahren bereits Ende Juni auf.

### 3.3 Weitere europäisch geschützte Tierarten

#### Fledermäuse

Im Geltungsbereich sind, abgesehen von den Gebäuden im Nordwesten und am Südrand des Geltungsbereichs, keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen vorhanden. Weitere Gebäude und Bäume, die Fledermäusen Quartiermöglichkeiten bieten, fehlen. Es wurden lediglich jagende oder überfliegende Fledermäuse festgestellt. Ausflüge aus potenziellen Quartieren an den Gebäuden konnten nicht festgestellt werden.

Bei den akustischen Erfassungen wurden Nachweise für das Vorkommen der Zwergfleder- maus (*Pipistrellus pipistrellus*), erbracht. Insgesamt war die Fledermausaktivität gering.

Tabelle 7: Im Geltungsbereich nachgewiesene Fledermausarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus		RL D	RL RP
		EU	D		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Anhang IV	§§	*	3

**Schutzstatus EU:** Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH), Anhang IV

**Schutzstatus D:** nach dem BNatSchG in Verbindung mit der BArtSchV §§ zusätzlich streng geschützte Arten  
**Rote Liste D** (MEINIG et al. 2020) und **Rote Liste RP** (LUWG 2015): 3 - gefährdet; V – Vorwarnliste; \* - unge- gefährdet;

#### Tagfalter / Nachtfalter

Bodenständige Vorkommen von Tagfaltern des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Gel- tungsbereich werden ausgeschlossen. Auch während der Brutvogel- und Reptilienerfas- sungen wurden keine Falter im Geltungsbereich festgestellt. Raupenfutterpflanzen wie Gro- ßer Wiesenknopf, Ampferarten, Nachtkerze oder Weidenröschen wurden auf den arten- und blütenamen Flächen im Geltungsbereich nicht nachgewiesen.

#### Sonstige Arten

Ein Vorkommen bzw. die Betroffenheit weiterer saP-relevanter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (sonstige Säugetiere, Amphibien, Weichtiere, holzbewohnende Käfer) kann aufgrund der Lage und Lebensraumausstattung der Fläche ausgeschlossen werden. So fehlen geeignete Habitatstrukturen wie ältere, totholzreiche Bäume, die von entsprechen- den Käferarten genutzt werden können oder zeitweise wasserführende Kleinstgewässer, die als Fortpflanzungsgewässer für Amphibien oder Wasserkäfer geeignet sind.

#### 4 Artenschutzrechtliche Betrachtung

---

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz (schutzgebietsunabhängig) sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. In §§ 44 ff. BNatSchG sind neben den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auch die diesbezüglichen europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) enthalten.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den Europäischen Vogelarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens können die Rückbaumaßnahmen (Abriss von Gebäuden, Gehölzrodungen, Baufeldfreimachung), die Flächenumwidmung und Neubebauung von Flächen sowie die spätere Nutzung des Areals grundsätzlich zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG führen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

In den nachfolgenden Kapiteln werden die genannten Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Im Einzelnen wird untersucht,

- welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen sowie deren lokale Individuengemeinschaft bzw. lokale Population abgegrenzt und Erhaltungsgrad bzw. –zustand bewertet,
- ob diese Arten in Verbindung mit dem Abriss von Gebäuden, der Rodung von Gehölzen, der Baufeldfreimachung sowie der Neubebauung und Umnutzung erheblich gestört, verletzt oder getötet werden können,

- welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Beeinträchtigungen, Störungen, Verletzungen oder Tötungen dieser Arten so weit wie möglich zu vermeiden oder zu mindern. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob CEF-Maßnahmen erforderlich bzw. möglich sind,
- ob trotz Realisierung der Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen artenschutzrechtliche Tatbestände verbleiben, die eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich machen.

#### **4.1 Darstellung beurteilungsrelevanter Wirkfaktoren und deren Auswirkungen**

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesene Fauna möglich. Dabei können insbesondere europäische Vogelarten und Reptilien von Verbotstatbeständen betroffen sein. Ebenso sind Flucht- und Meidereaktionen geschützter Arten während des Baus möglich.

In Tabelle 8 sind die denkbaren Wirkungen im geplanten Geltungsbereich zusammengefasst.

**Tabelle 8: Denkbare bau- und anlagebedingte Vorhabenwirkungen**

<b>Baubedingte Wirkungen</b>	
<b>Wirkungen</b>	<b>Beschreibung der Auswirkung</b>
Abriss von Gebäuden, Baufeldräumung, Gehölzrodungen	Tötung von Tieren oder Zerstörung von Gelegen Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten
Erdarbeiten, Abgrabungen, Aufschüttungen	Tötung von Tieren oder Zerstörung von Gelegen
akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen, Staub-, Schadstoffimmissionen durch Personen und Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-) Habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen
<b>Anlagebedingte Wirkungen</b>	
<b>Wirkungen</b>	<b>Beschreibung der Auswirkung</b>
Flächeninanspruchnahme durch die Bebauung und Erschließung des Geltungsbereichs	dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten
<b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>	
<b>Wirkungen</b>	<b>Beschreibung der Auswirkung</b>
Beleuchtung, Lärm	Da auf dem Gelände bereits vergleichbare Störungen durch menschliche Aktivitäten vorliegen, ist nicht mit einer zusätzlichen, erheblichen Beeinträchtigung der vorhandenen Arten zu rechnen.

## 4.2 Analyse der artenschutzbezogenen Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten

Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse (vgl. Kapitel 3) wird nachfolgend die artenschutzrechtliche Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten ermittelt sowie ggf. notwendige CEF-Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände beschrieben.

### 4.2.1 Europäische Vogelarten

Vom Vorhaben betroffene Vogelarten sind die Kohlmeise sowie der Hausrotschwanz. Diese Arten gehören der Gilde der ungefährdeten Höhlen- und Nischenbrüter an und werden zusammengefasst behandelt.

#### 4.2.1.1 Gilde der ungefährdeten Höhlen- und Nischenbrüter

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten, die ihre Nester in Höhlen bzw. Nischen bauen, sind landes- und bundesweit ungefährdet. Artenschutzrelevante Wirkungen des Vorhabens sind zu erwarten.

**Tabelle 9: Brutvogelbestände der ungefährdeten Höhlenbrüter, die vom Vorhaben betroffen sind**

Art	Bestand Deutschland 2011 - 2016 (GERLACH et al. 2019)	Bestand Rheinland-Pfalz 2007 - 2012 (SIMON et al. 2014)
Hausrotschwanz	800.000 – 1.100.000	80.000 – 100.000

Die erfassten ungefährdeten Höhlen- und Nischenbrüter haben die Folgenden, aus SÜDBECK et al. (2025) entnommenen Lebensraumansprüche:

Hausrotschwanz: ursprünglich an Felsformationen, heute in menschlichen Siedlungen, Nahrungssuche auf vegetationsarmen Flächen

Vom Vorhaben ist ein Brutplatz des **Hausrotschwanzes** betroffen. Der Brutplatz befindet sich am Gebäude an der Südwestgrenze des Geltungsbereichs.

Der Brutplatz ist vom Vorhaben betroffen, da die Gebäude abgerissen werden.

#### Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Höhlen- bzw. Nischenbrüter bestehen überwiegend aus der Gebäudenische bzw. der Bruthöhle, in der das Nest angelegt wird. Die Gebäudenischen und Bruthöhlen werden in der Regel in darauffolgenden Jahren wieder genutzt. Wegen der wiederkehrenden Nutzung als Brutstätte sind diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne von § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG auch außerhalb der Brutzeit geschützt. Die Arten sind auf vorhandene Höhlen und Nischen angewiesen.

### **Abgrenzung der lokalen Individuengemeinschaften und der lokalen Populationen**

Wegen der weiten Verbreitung und der relativ unspezifischen Habitatansprüche werden die Vorkommen in der Stadt Weißenthurm mit einer lokalen Individuengemeinschaft der jeweiligen Art gleichgesetzt.

Die jeweilige lokale Individuengemeinschaft ist Teil einer größeren lokalen Population. Aufgrund des deutschlandweiten Verbreitungsmusters (GEDEON et al. 2014) werden die lokalen Populationen auf Ebene des Naturraums 3. Ordnung (Mittelrheingebiet) für Rheinland-Pfalz abgegrenzt.

### **Erhaltungsgrade der lokalen Individuengemeinschaften und Erhaltungszustände der lokalen Populationen**

Die Erhaltungsgrade der lokalen Individuengemeinschaften werden mindestens als „gut“ (B) bewertet:

- Die Zustände der lokalen Individuengemeinschaften sind als „gut“ (B) einzustufen. Wegen der unspezifischen Habitatansprüche sowie des bundes- und landesweit günstigen Erhaltungszustandes wird angenommen, dass die Zustände der lokalen Individuengemeinschaften mindestens mit „gut“ bewertet werden können.
- Die Habitatqualität ist als „gut“ (B) einzustufen. Die Lebensräume der hier behandelten, funktionalen Gruppe sind im Umfeld des Untersuchungsgebietes weit verbreitet. Es reichen z.T. Nischen und andere Strukturen an oder in Gebäuden, Baumhöhlen, Astabbrüche oder abstehende Rindenschuppen aus, um erfolgreich brüten zu können.
- Die Beeinträchtigungen sind als „keine bis gering“ (A) einzustufen. Die Arten sind an die Anwesenheit des Menschen und die damit verbundenen Störungen gewöhnt.

Die landesweiten Brutbestände des Hausrotschwanzes und der Kohlmeise sind im kurzfristigen Trend stabil oder unterliegen leichten Schwankungen (< 20 %) (SIMON et al. 2014). Insgesamt geht die Rote Liste nicht von einer Gefährdung der Arten der Gilde aus (SIMON et al. 2014). Auf dieser Grundlage werden auch die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten der Gilde mindestens mit „gut“ (B) bewertet.

### **Gildenbezogene Wirkungsprognose (Konfliktanalyse)**

#### Schadigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Zuge des Abrisses des Gebäudes geht die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Hausrotschwanzes verloren.

#### *Vermeidungsmaßnahmen*

Der Abriss des Gebäudes und damit der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist bei Realisierung des Vorhabens unvermeidbar.

#### *CEF-Maßnahmen*

Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt

werden. Ohne CEF-Maßnahmen könnte ein Ausweichen in unbeeinträchtigte Bereiche nicht vorausgesetzt werden, da Höhlen- und Nischenbrüter auf bestehende und unbelegte Nistmöglichkeiten (Höhlen, Nischen) zur Nestanlage angewiesen wären.

Die CEF-Maßnahmen (detaillierte Beschreibung in Kapitel 5.2) setzen innerhalb der lokalen Individuengemeinschaft an.

Durch den Abriss des Gebäudes kommt es zum Verlust von Gebäudenischen und Bruthöhlen, die vom Hausrotschwanz genutzt werden. Daher werden für den Verlust des Brutplatzes der ungefährdeten Art zwei Nisthilfen ausgebracht.

Die in Kapitel 5.2 beschriebene CEF-Maßnahme der Aufhängung von Nistkästen wirkt sofort bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode. Die Aufhängung erfolgt vor der auf den Beginn der Arbeiten folgenden Brutsaison.

#### Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung bzw. Verletzung von Vögeln oder die Zerstörung von Gelegen wäre grundsätzlich nur denkbar, wenn der Abriss von Gebäuden oder die Rodung von Gehölzen zur Brutzeit erfolgen würde.

#### *Vermeidungsmaßnahmen*

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes ist der Abriss der Gebäude sowie die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit zu beginnen. Soll der Abriss von Gebäuden in der Brutzeit von Vögeln begonnen werden, muss kurzfristig, vor Beginn des Abrisses, eine Kontrolle auf Vogelbruten erfolgen. Ggf. kann ein Abriss erst nach Ende der Vogelbrut erfolgen.

#### Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Aufgrund der Vorbelastung durch menschliche Aktivitäten im Geltungsbereich und durch angrenzende Nutzungen ist im Geltungsbereich und dessen Umgebung nicht mit einem Vorkommen störungsempfindlicher Arten zu rechnen. Im Rahmen der Untersuchungen konnten auch keine störungsempfindlichen Vogelarten nachgewiesen werden. Die nachgewiesenen Arten sind an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt. Da auf dem Gelände bereits vergleichbare Störungen durch menschliche Aktivitäten vorliegen, ist nicht mit einer zusätzlichen, erheblichen Beeinträchtigung der vorhandenen Arten zu rechnen.

Darüber hinaus können sich rückbaubedingte Störungen nicht in einem erheblichen Umfang auf die lokale Population der ungefährdeten Höhlen- und Nischenbrüter auswirken. Die lokale Population besiedelt im Naturraum 3. Ordnung stetig geeignete Habitate und ist so individuenreich, dass der denkbare Umfang von Störungen der jeweiligen Art im Bereich des Untersuchungsgebietes keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nehmen kann.

#### 4.2.1.2 Gilde der ungefährdeten Gebüsch- und Baumbrüter

Die im Geltungsbereich nachgewiesenen Brutvogelarten, die ihre Nester auf Bäumen und in Sträuchern anlegen, sind landes- und bundesweit ungefährdet.

**Tabelle 10: Brutvogelbestände der ungefährdeten Gebüsch- und Baumbrüter, die vom Vorhaben betroffen sein könnten**

Art	Bestand Deutschland 2011 - 2016 (GERLACH et al. 2019)	Bestand Rheinland-Pfalz 2007 - 2012 (SIMON et al. 2014)
Dorngrasmücke	600.000 – 950.000	40.000 – 60.000
Mönchsgrasmücke	4.650.000 – 6.150.000	285.000 – 325.000
Rabenkrähe	670.000 – 910.000	40.000 – 60.000

Die erfassten ungefährdeten Gebüsch- und Baumbrüter haben die Folgenden, aus Südbeck et al. (2005) entnommenen Lebensraumansprüche:

Dorngrasmücke: Gebüsch- und Heckenlandschaften, auch in reinen Agrarflächen; besiedelt u.a. Feldraine, Schonungen mit Gräsern und üppiger Krautschicht; Nestanlage in niedrigen Dornsträuchern, Stauden, Brennnesseln, in grasdurchsetztem Gebüsch;

Mönchsgrasmücke: unterholzreiche Laub- und Mischwälder

Rabenkrähe: offene Kulturlandschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen: Äcker, Wiesen, Weiden; Nistplätze auf Einzelbäumen, in Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Waldrändern, ausnahmsweise in sehr lichten Wäldern; ferner in allen Siedlungsbereichen mit lockeren Baumbeständen

Das Rotkehlchen wird aus pragmatischen Gründen hier aufgeführt. Es gilt als Bodenbrüter, der häufig Lebensräume mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen oder Hochstaudenfluren besiedelt und zuweilen im Schutz der Gehölze und Gebüsche brütet.

Im Untersuchungsgebiet sind

- ein Revierzentrum der **Dorngrasmücke** im Gebüsch im Süden des Vorhabenbereichs,
- ein Revierzentrum der **Mönchsgrasmücke** in den Gehölzbeständen im Westen des Vorhabenbereichs,
- ein Revierzentrum der **Rabenkrähe** im Feldgehölz im Nordosten des Vorhabenbereichs

vorhanden. Da Die Gehölzbestände erhalten werden, sind diese Revierzentren nicht vom Vorhaben betroffen.

### **Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebüsch- und Baumbrüter bestehen insbesondere aus dem Nest, dem nesttragenden Baum oder Busch sowie deren unmittelbarer Umgebung, welche aus Büschen und Bäumen bestehen kann und einen gewissen Schutz vor äußeren Einflüssen bietet (z.B. Witterung, Feinde). Das Nest wird bei den meisten Arten alljährlich neu gebaut. Nach Beendigung des Brutgeschäftes wird das Nest nicht wieder genutzt und der gesetzliche Schutz dieser ehemaligen Fortpflanzungsstätte erlischt.

### **Abgrenzung der lokalen Individuengemeinschaften und der lokalen Populationen**

Wegen der weiten Verbreitung und der relativ unspezifischen Habitatansprüche werden die Vorkommen in Weißenthurm mit einer lokalen Individuengemeinschaft der jeweiligen Art gleichgesetzt.

Die jeweilige lokale Individuengemeinschaft ist Teil einer größeren lokalen Population. Aufgrund des deutschlandweiten Verbreitungsmusters (Gedeon et al. 2014) werden die lokalen Populationen auf Ebene des Naturraums 3. Ordnung abgegrenzt.

### **Erhaltungsgrad der lokalen Individuengemeinschaften und Erhaltungszustände der lokalen Populationen**

Die Erhaltungsgrade der lokalen Individuengemeinschaften aller Arten der Gilde werden mindestens als „gut“ (B) bewertet:

- Die Zustände der lokalen Individuengemeinschaften sind als „gut“ (B) einzustufen. Wegen der Verbreitung im Untersuchungsgebiet, der unspezifischen Habitatansprüche sowie des bundes- und landesweit günstigen Erhaltungszustandes wird davon ausgegangen, dass die Zustände der lokalen Individuengemeinschaften mindestens mit „gut“ bewertet werden können.
- Die Habitatqualität ist als „gut“ (B) einzustufen. Die Lebensräume der hier behandelten, funktionalen Gruppe sind im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Flächen weit verbreitet. Es reichen z. T. schon junge Bäume als Habitatelement aus, um erfolgreich brüten zu können.
- Die Beeinträchtigungen sind als „keine bis gering“ (A) einzustufen. Die Arten sind an die Anwesenheit des Menschen und die damit verbundenen Störungen gewöhnt.

Insgesamt geht die Rote Liste nicht von einer Gefährdung der Arten der Gilde aus (KRAMER et al. 2022) und die landesweiten Erhaltungszustände der Populationen dieser Arten sind günstig. Auf dieser Grundlage werden auch die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten der Gilde mindestens mit „gut“ (B) bewertet.

### **Artbezogene Wirkungsprognose (Konfliktanalyse)**

#### Schadungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird im Zuge der Umsetzung des Vorhabens nicht in die Gehölzbestände eingegriffen. Somit bewirkt das Vorhaben keine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebüsch- und baumbrütender Vogelarten.

Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung wäre grundsätzlich nur denkbar, wenn Gehölzrodungen zur Brutzeit erfolgen würden. Dies wird durch die Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten vermieden.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Rückbaubedingte Störungen können sich nicht in einem erheblichen Umfang auf die lokale Population auswirken. Die lokale Population besiedelt im Naturraum 3. Ordnung stetig geeignete Habitate und ist so individuenreich, dass der denkbare Umfang von Störungen der jeweiligen Art im Baufeld keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nehmen kann.

**4.2.2 Reptilien (Mauereidechse)**

Mauereidechsen stehen bundesweit auf der Vorwarnliste (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020) und sind in Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft (BITZ & SIMON 1996). Die Art ist entsprechend Anhang IV der FFH-Richtlinie und § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG streng geschützt. Der Erhaltungszustand wird in der kontinentalen Region Deutschlands (Nationaler Bericht 2019 nach Art. 17 FFH-Richtlinie) als günstig bewertet.

Die Besiedlung von Teilen des geplanten Geltungsbereichs wurde wiederholt nachgewiesen. Artenschutzrelevante Wirkungen des Vorhabens sind daher zu erwarten.

In der nachfolgenden Übersicht werden Angaben zu den Lebensraumsprüchen und der Verhaltensweise der Mauereidechse zusammengefasst.

<u>Lebensraum:</u>	sonnige und meist felsig-steinige Gebiete wie Felsen, Blockhalden, Abbruchkanten und Bahndämme; kleinräumiges Mosaik aus Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätzen, Nahrungshabitaten und Winterquartieren
<u>Aktionsradius:</u>	wenige 100 m
<u>Dispersionsverhalten:</u>	Wanderleistungen von mehr als 1 km wurden bei juvenilen Mauereidechsen nachgewiesen. Nach GRODDECK (2006) ist bei Entfernungen von 2.000 m zwischen Vorkommen von einer schlechten Vernetzung auszugehen. Laut der BfN-Homepage ist „ein Mauereidechsenvorkommen, das ein nach Geländebeschaffenheit und Lebensraumausstattung (u.a. Struktur) räumlich klar abgrenzbares Gebiet umfasst, (...) als lokale Population anzusehen“.  Bereiche, die von Mauereidechsen zwar durchquert werden können, aber keinen dauerhaften Aufenthalt ermöglichen, sind trennende Strukturen. Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, große Landwirtschaftsflächen und Fließgewässer stellen Barrieren dar.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Paarungsplätze und die Eiablagestellen liegen ebenso wie die Tages-, Nacht- und Häutungsverstecke an unterschiedlichen Stellen im gesamten Lebensraum. Auch die Winterquartiere liegen i.d.R. im Sommerlebensraum und dienen neben der Überwinterung auch im Sommer als Unterschlüpfen. Daher muss der gesamte besiedelte Habitatkomplex sowohl als Fortpflanzungs- als auch als Ruhestätte angesehen werden (diese Einstufung entspricht jener für die Zauneidechse bei RUNGE et al. [2010]).

### Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Vorhabenwirkungen

Da die Mauereidechse hauptsächlich vegetationsarme Flächen besiedelt und Baustellen scheinbar günstige Lebensräume darstellen, wo die Tiere aber hohen Risiken unterliegen (z.B. Tötung, Zerstörung von Eigelegen), besteht eine artspezifische Empfindlichkeit bezüglich „ökologischer Falleneffekte“.

Weil Mauereidechsen u.a. Asphaltflächen zur Thermoregulierung aufsuchen, ist grundsätzlich auch eine artspezifische Empfindlichkeit gegenüber baubedingt erhöhtem Straßenverkehr vorstellbar. Allerdings können die Tiere aufgrund ihrer hohen Mobilität oftmals vor herannahenden Kraftfahrzeugen, insbesondere vor langsam fahrenden LKW, flüchten, so dass nur in besonderen Einzelfällen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos eintreten kann.

### Dauer der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Hauptaktivitätsphase der Mauereidechse erstreckt sich von März bis Oktober, adulte Tiere wurden auch schon im Januar und Februar sowie im November und Dezember beobachtet, auch Jungtiere wurden bis Dezember nachgewiesen.

Die Paarungszeit beginnt mit dem Verlassen der Winterquartiere im März und endet zu meist Mitte Juni. Etwa vier Wochen nach der Paarung erfolgt die Eiablage. Die Gelegegröße ist vom Alter des Weibchens abhängig und liegt zwischen zwei und zehn Eiern. Die Entwicklungszeit bis zum Schlupf beträgt zwischen sechs und elf Wochen. Teilweise erfolgen mehrere Eiablagen pro Jahr.

Die Geschlechtsreife erreichen Mauereidechsen bei günstigen Klimabedingungen im dritten Lebensjahr; kalte Sommer und ein geringes Futterangebot können die Geschlechtsreife um ein Jahr verzögern. Als Höchstalter im Freiland wurden bis zu neun Jahre ermittelt.

### Verbreitung in Deutschland und in Rheinland-Pfalz

Die natürliche Verbreitungsgrenze der Mauereidechse verläuft durch Deutschland; das Vorkommen der Art beschränkt sich auf die südlichen bzw. südwestlichen Landesteile. Die Mauereidechse kommt in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, dem Saarland sowie in Teilen des südlichen Nordrhein-Westfalens und im Inntal in Bayern vor; die Hauptvorkommen der Art befinden sich in den wärmebegünstigten Hanglagen größerer Flusstäler.

Die deutschlandweit bedeutendsten und individuenstärksten Vorkommen der Mauereidechse liegen in Rheinland-Pfalz. Verbreitungsschwerpunkte bilden vor allem die Weinberglagen und Niederwaldflächen des Mittelrhein-, Ahr-, Mosel-, Lahn- und Nahetals, aber auch die vegetationsfreien Felspartien, die stark besonnten Waldwege und Burgruinen des Pfälzerwaldes und des Haardtrandes werden besiedelt. Häufig ist die Art auch entlang von Bahntrassen auf Gleisschotterflächen, welchen ebenfalls als Wander- und Ausbreitungskorridoren eine große Bedeutung zukommt, beheimatet.

### Verbreitung im Untersuchungsgebiet

Die Nachweise gelangen insbesondere im Bereich des umgebenden Grünstreifens sowie an der besonnten Seite der Halle im Nordwesten des Geltungsbereichs.

Die im ruderalisierten Grünstreifen an der Grenze des Geltungsbereichs aufkommende Vegetation stellt mit ihren Gräsern und Kräutern und dem damit verbundenen

Insektenreichtum ein Nahrungshabitat für die Mauereidechse dar. Auch bieten die teilweise offenen Bodenstellen mit grabbarem Material Möglichkeiten zur Eiablage und die Saumbereiche entlang der Gehölze sind als Verstecke und auch Winterquartiere geeignet. Die besonnte Seite der Halle wurde von den Tieren als Sonnplätze genutzt.

Bei den Erfassungen wurden sowohl weibliche als auch männliche Mauereidechsen sowie diesjährige, vorjährige, subadulte und adulte Individuen erfasst. Im Rahmen der insgesamt vier Begehungen im Frühjahr und Sommer 2025 wurden bis zu 15 adulte Tiere gleichzeitig festgestellt. Die Nachweisorte sind in Abbildung 4 in Kapitel 3.2 dargestellt.

Mauereidechsen sind von der Erschließung und Bebauung im Geltungsbereich zumindest in Teilen betroffen. Sie verlieren dadurch einen Teil ihres aktuellen Lebensraums.

Die Bereiche des Grünstreifens mit der Ruderalvegetation bleiben allerdings überwiegend erhalten, sodass wesentliche Teile des Lebensraums auch zukünftig zur Verfügung stehen werden.

#### Abgrenzung der lokalen Individuengemeinschaften und der lokalen Populationen

Das Vorkommen im Geltungsbereich bildet aufgrund der räumlichen Nähe und der Abwesenheit von Barrieren eine lokale Individuengemeinschaft. Diese setzt auf angrenzende Grundstücke mit Ruderalvegetation fort. Es ist davon auszugehen, dass sie über die Böschungen mit weiteren Individuengemeinschaften vernetzt ist. Die hier vorkommenden Mauereidechsen werden einer größeren lokalen Population zugeordnet, die miteinander verbunden sind.

#### Erhaltungsgrad der lokalen Individuengemeinschaften und Erhaltungszustände der lokalen Populationen

Der Erhaltungsgrad der lokalen Individuengemeinschaft und lokalen Population der Mauereidechse im Untersuchungsgebiet wird nach den Kriterien von GRODDECK (2006) als „gut“ (B) bewertet:

- Der Zustand der lokalen Individuengemeinschaft ist als „gut“ einzustufen: Während der Begehungen wurden bis zu 26 Individuen gleichzeitig erfasst, von denen 15 Adulte waren. Die Reproduktionsstruktur ist in einem guten Zustand: Es wurden männliche, weibliche, adulte, subadulte, juvenile<sup>1</sup> nachgewiesen.
- Von der Mauereidechse nutzbare Strukturen finden sich vor allem im Bereich des ruderalisierten Grünstreifens an der Geltungsbereichsgrenze, der zentrale Geltungsbereich ist für die Mauereidechse weniger attraktiv. Als Versteckmöglichkeit dienende Vegetation ist vorhanden, ebenso wie Sonnplätze im Bereich der Gebäude und abgestellten Container. Die Habitatqualität wird insgesamt mit „mittel“ bewertet.
- Im Geltungsbereich gibt es für die Mauereidechse derzeit regelmäßige Störungen durch menschliche Aktivitäten im Rahmen der bestehenden Nutzung. Trotzdem ist

---

<sup>1</sup> juvenil = aus dem Vorjahr

die Fläche für die störungstolerante Mauereidechse geeignet. Die derzeitigen Beeinträchtigungen im Geltungsbereich werden daher mit „mittel“ bewertet.

#### Artbezogene Wirkungsprognose (Konfliktanalyse)

##### Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Bei der Mauereidechse muss der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens wird in einen Teillebensraum der im Geltungsbereich und den umgebenden Flächen angesiedelten Individuengemeinschaft eingegriffen.

##### *CEF-Maßnahmen*

Für die im Geltungsbereich vorkommenden Mauereidechsen werden Habitatstrukturen (Steinhaufen als frostsichere Winterquartiere, Totholzhaufen) auf Flächen im Süden des geplanten Geltungsbereichs hergestellt (detaillierte Beschreibung in Kapitel 5.2).

##### Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung wäre grundsätzlich denkbar, wenn bei der Räumung des Geländes und der Flächeninanspruchnahme und den damit verbundenen Erdarbeiten Individuen und deren Entwicklungsformen getötet werden.

Darüber hinaus können infolge der Freimachung des Baufelds innerhalb weniger Wochen Habitatstrukturen entstehen, die von Mauereidechsen als Lebensraum genutzt werden können. Dies sind insbesondere Aufschüttungen, Materiallager sowie Böschungen und Rohbodenflächen mit schütterem Bewuchs in sonnenexponierten Randbereichen. Finden die Arbeiten während der Aktivitätszeit der Mauereidechse (März bis Oktober) statt, können die Flächen, wenn dort z.B. Eier eingewanderter Mauereidechsen abgelegt werden, Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllen. Sollten derartige Bereiche aufgrund fortschreitender Bauarbeiten wieder beseitigt oder verändert werden, so wäre mit Tötungen von Individuen und ggfs. einer Zerstörung von Entwicklungsstadien zu rechnen.

##### *Vermeidungsmaßnahmen*

Um die Tötung und Verletzung von Mauereidechsen soweit wie möglich zu vermeiden, sind die Eidechsen vor Beginn der Arbeiten aus ihrem derzeitigen Lebensraum zu vergrämen bzw. abzusammeln und umzusiedeln.

Um zu vermeiden, dass Eidechsen aus den angrenzenden Flächen, insbesondere der Hafentböschung, in das Baufeld einwandern können, ist das Baufeld durch einen Reptilienschutzzaun von der Umgebung abzutrennen, welcher für die Dauer der Bauzeit erhalten wird (detaillierte Beschreibung in Kapitel 5.1).

##### Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingte Störungen können sich nicht in erheblichem Umfang auf die lokale Population auswirken. Die Wirkungen bzw. Beeinträchtigungen der Mauereidechse im Geltungsbereich des Bebauungsplans bezüglich Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme betreffen nur einen Teilbereich des Verbreitungsgebietes der lokalen Population.

### 4.2.3 Fledermäuse

---

Innerhalb des geplanten Geltungsbereichs wurde keine Quartiernutzung durch Fledermäuse festgestellt. Die nachgewiesene Art Zwergfledermaus nutzen zwar unter anderem kleinste Ritzen an Gebäuden als temporäre Einzelquartiere, die an den Gebäuden im Geltungsbereich vorhanden sein könnten, jedoch wurde im Rahmen der Begehungen weder eine erhöhte Fledermausaktivität, insbesondere zur Schwärmzeit, im Umfeld des Gebäudes nachgewiesen, noch ein Ausflug aus dem Gebäude beobachtet. Daher wird nicht von einer regelmäßigen Nutzung potenzieller Einzelquartiere im bzw. an den Gebäuden ausgegangen.

Die Zwergfledermaus nutzt meist Quartiere in Gebäuden. Es ist davon auszugehen, dass diese Art Quartiere in den umliegenden Gebäuden und den Gehölzbeständen nutzt und den Geltungsbereich lediglich zur Nahrungssuche aufgesucht hat. Der Geltungsbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat der genannten Arten dar. Er ist nur ein kleiner Teil eines weit größeren Nahrungsraums und lediglich von untergeordneter Bedeutung für die genannten Arten. Es ist anzunehmen, dass die Art hauptsächlich in den umliegenden Siedlungs- und Offenlandbereichen jagt. Zudem erfolgt durch das Vorhaben weder eine Zerschneidung von Jagdhabitaten noch eine Veränderung tradierter Flugrouten. Eine Betroffenheit der Zwergfledermaus kann daher sicher ausgeschlossen werden.

## **5 Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG**

---

Nachfolgend werden die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen beschrieben.

### **5.1 Vermeidungsmaßnahmen**

---

#### Maßnahme V1: Fäll- und Rodungszeitenbeschränkung

Ziel der Maßnahme ist die Tötung, Verletzung und Beschädigung europäisch geschützter Vogelarten sowie deren Entwicklungsstadien zu vermeiden.

Werden Bäume, Sträucher, Hecken und Gestrüppe während der Vogelbrutzeit stark zurückgeschnitten, gefällt oder gerodet, können dabei Jungvögel verletzt oder getötet und Eier beschädigt oder zerstört werden.

Um die Tötung und Verletzung europäischer Vogelarten i. S. v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die gesetzlichen Rodungszeiten nach § 39 (5) BNatSchG einzuhalten. Danach dürfen keine Fällarbeiten in den Monaten März bis September durchgeführt werden. Auch die Beseitigung von Gestrüppen erfolgt nur außerhalb dieses Zeitraums. Damit wird sichergestellt, dass weder Eier zerstört oder beschädigt noch Jungvögel verletzt oder getötet werden.

#### Maßnahme V2: Abrisszeitenbeschränkung/Gebäudekontrollen auf Nischenbrüter

An dem Gebäude im Südosten des Geltungsbereichs ist ein Brutplatz des Hausrotschwanzes vorhanden.

Um den Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung europäischer Vogelarten auszuschließen, darf der Abriss der Gebäude nur außerhalb der Brutzeit der Vögel im Zeitraum von Oktober bis Februar begonnen werden. Bei Abriss- oder Rückbauarbeiten während der Brutzeit müssen die Gebäude im Rahmen der ökologischen Baubegleitung regelmäßig auf Vogelbruten kontrolliert und ggf. das Brutende abgewartet werden.

Ziel der Maßnahme ist, die Tötung, Verletzung und Beschädigung von Vögeln und deren Entwicklungsstadien zu vermeiden.

#### Maßnahme V3: Vermeidung von Lichtemissionen/Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung

Ziel der Maßnahme ist, die erhebliche Störung von Vögeln, Fledermäusen und Insekten durch Lichtemissionen in das angrenzende Offenland zu vermeiden.

Reduzierung nächtlicher Beleuchtung durch

- Verzicht auf Beleuchtungen, die über die Horizontale hinaus strahlen (insbesondere aufwärtsgerichtetes Anstrahlen gewerblicher Anlagen oder Gebäude z.B. zu Werbezwecken). Außenanlagen (Gehwege, Eingangsbereiche).
- Verwendung von „Full-Cut-Off-Leuchten“, die nachweislich kein Licht über Horizontale abstrahlen (vgl. Abbildung 5).

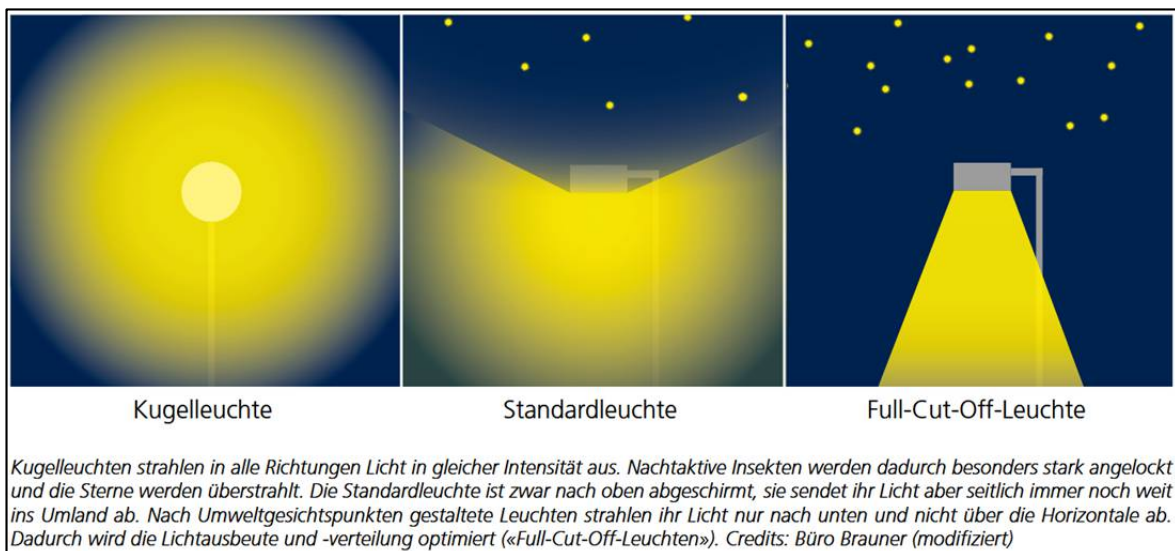
- Verwendung warmweißer LED-Leuchten (2.700 – 3.000 Kelvin) zur Ausleuchtung von Außenanlagen (Gehwege, Eingangsbereiche)<sup>2</sup>.

Ziel ist die Vermeidung weit strahlender Beleuchtung innerhalb des Plangebietes, die zu einer Anlockung und damit Kollisionsgefahr bzw. Meidereaktionen mit erhöhtem Energieaufwand, insbesondere für Insekten (Nachtflieger), nachziehende Vögel und Fledermäuse führen können.

Es wird die Verwendung von „Full-Cut-Off-Leuchten“ empfohlen, die korrekt installiert kein Licht über die Horizontale abstrahlen. Bei einer geringeren Höhe der Leuchtenmasten sind zwar zusätzliche Lichtpunkte notwendig, um die gleiche Ausleuchtung einer Fläche zu erreichen, Streulicht und Blendung werden dadurch aber weiter reduziert. Anstrahlungen sollen von oben nach unten gerichtet sein. Auch durch eine Begrenzung des Lichtkegels auf das zu beleuchtende Objekt wird die Lichtverschmutzung reduziert. Zum Schutz von Insekten werden abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse und einer Oberflächentemperatur unter 60 °C verwendet.

#### *Bewertung der Wirksamkeit*

Die vorgesehenen Beleuchtungsvarianten und –mittel werden bei RÖSSLER ET AL. (2022) empfohlen und entsprechen dem aktuellen Stand der Technik, um Beeinträchtigungen der Fauna durch Lichtemissionen wirksam zu verhindern.



**Abbildung 5: Vergleich verschiedener Leuchten (Quelle: RÖSSLER ET AL. 2022)**

<sup>2</sup> RÖSSLER, M., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Maßnahme V4: Stellung eines Reptilienschutzzaunes um das Baufeld und Vergrämung/Umsiedlung der Mauereidechsen

Zur Vermeidung des Eintretens des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestands i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfolgt eine Vergrämung und ggf. Umsiedlung der Mauereidechsen im geplanten Geltungsbereich.

Um zu verhindern, dass Eidechsen von den angrenzenden Flächen in das Baufeld einwandern und bei den Erschließungsarbeiten getötet werden, wird vor Beginn der Aktivitätsphase der Tiere (zwischen Ende Februar und Ende Oktober) der Geltungsbereich im Süden, Westen und Norden durch einen Reptilienschutzzaun von der Umgebung und dem Ersatzlebensraum abgegrenzt, der für die Dauer der Bauzeit unterhalten und regelmäßig von der ökologischen Baubegleitung überprüft wird (vgl. Abbildung 6). So wird vermieden, dass Tiere auf das Baufeld gelangen können und durch die Bauarbeiten zu Schaden kommen. Beim Bau des Zaunes werden entlang der Innenseite des Zaunes jeweils alle 20 bis 25 m kleinere Rampen aus Kies oder Rindenmulch angeschüttet, über die die Mauereidechsen das Baufeld in Richtung Umgebung verlassen, aber nicht mehr zurückgelangen können.

Die Festlegung der genauen Lage und des Verlaufs des Zaunes erfolgt in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB).

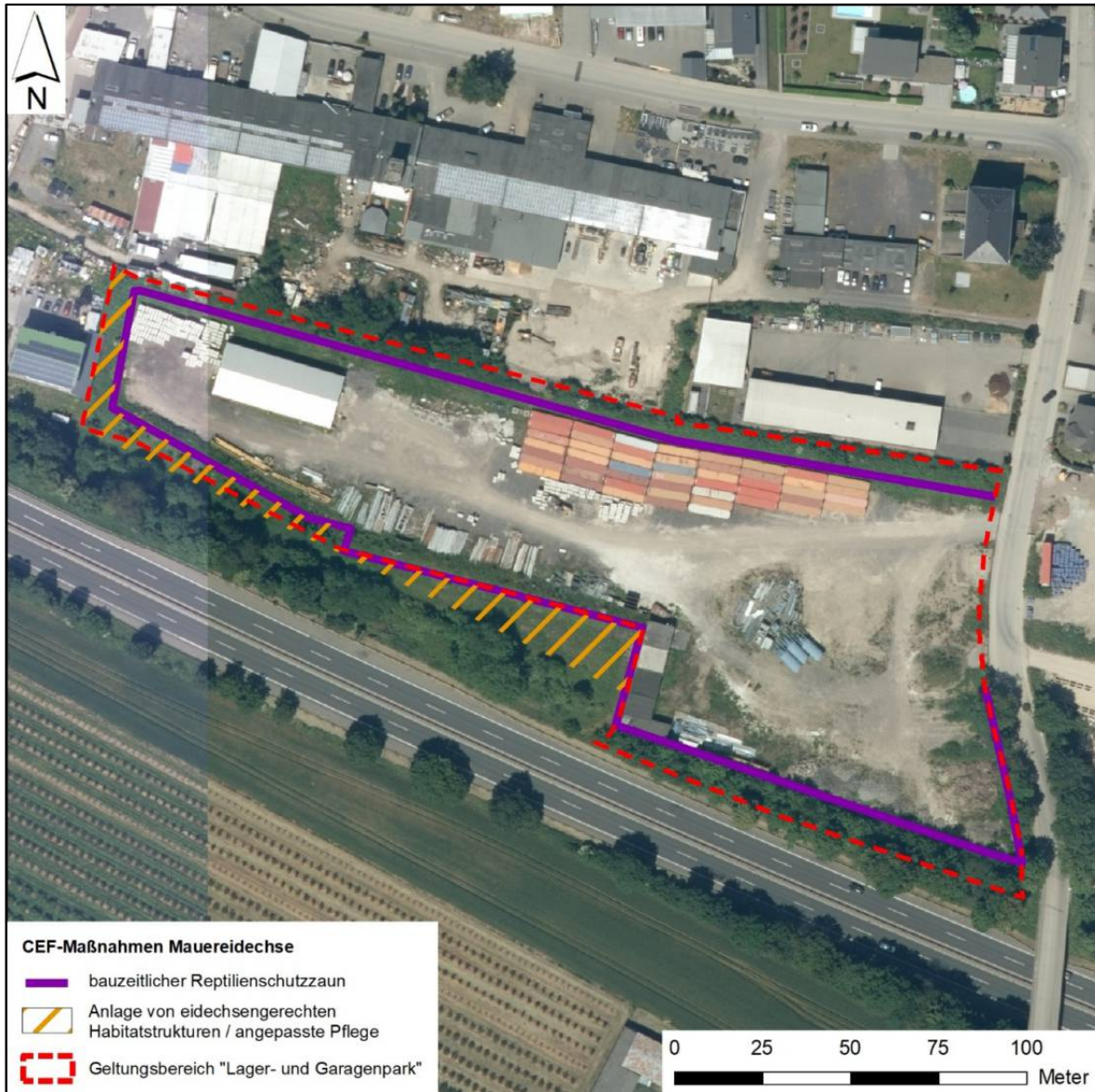


Abbildung 6: Lage des Reptilienschutzzauns sowie der Habitatstrukturen für die Mauereidechse

Tabelle 11 gibt einen Überblick über die Maßnahmen zum Schutz der Mauereidechse sowie ihre zeitliche Abfolge.

Tabelle 11: Notwendige zeitliche Abfolge der Vergrämung und Umsiedlung der Mauereidechsen

Beschreibung	Zeitpunkt
Aufstellung und Unterhaltung eines Reptilienschutzzauns gemäß Abbildung 6	vor Beginn der Baufeldräumung im Bereich des Lebensraumes
Entfernen von Versteckmöglichkeiten	während der Aktivitätszeit der Tiere, vor Beginn der Baufeldräumung bzw. vor der Umsiedlung der Eidechsen
Herstellung der Habitatstrukturen auf der Fläche südlich des Reptilienschutzzauns	vor Beginn der Baufeldräumung bzw. vor der Umsiedlung der Eidechsen

Beschreibung	Zeitpunkt
Verbringung der Mauereidechsen aus dem Baufeld in den Bereich mit den hergestellten Habitatstrukturen	vor Beginn der Baufeldräumung im Frühjahr, vor der Eiablage im Mai bzw. ab August bis spätestens Ende September/Anfang Oktober

Um die Tötung und Verletzung von Mauereidechsen soweit als möglich zu vermeiden, werden die Eidechsen aus ihrem derzeitigen, vom Vorhaben betroffenen Lebensraum vergrämt bzw. abgesammelt und umgesiedelt. Dies erfolgt vor Beginn der Erdarbeiten in den Baufeldern. Erdarbeiten dürfen erst nach einer Umsiedlung der Tiere vorgenommen werden.

Zunächst erfolgt die Vergrämung, indem der Lebensraum der Tiere möglichst unattraktiv gemacht wird. Hierzu werden die Flächen ggf. gemäht sowie Versteckmöglichkeiten wie beispielsweise gelagertes Material, Erd- oder Kieshaufen entfernt.

Anschließend muss im Anschluss an die Winterruhe bis spätestens Ende September (vor Beginn der erneuten Winterruhe) die Umsiedlung erfolgen. Hierzu muss das Baufeld nach Eidechsen abgesucht und diese in den Bereich der hergestellten Habitatstrukturen verbracht werden. Der Fang der Eidechsen erfolgt durch im Umgang mit Eidechsen erfahrene Biologen und ist somit möglichst schonend für die Tiere. Um sicherzustellen, dass sich keine Eidechsen mehr im Baufeld befinden, wird dieses so lange begangen, bis keine Tiere mehr nachgewiesen werden können.

Die Baufeldräumung findet erst nach Freigabe der Fläche statt.

Entsprechend § 44 BNatSchG Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist ein Fangen und Umsiedeln der Tiere zur Vermeidung der Tötung wie im vorliegenden Fall zulässig und stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar.

## 5.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen)

### CEF-Maßnahme 1: Ausbringen von Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter

Um die ökologische Funktion der von Gebäudeabriss und sonstigen Rückbaumaßnahmen betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten höhlen- und nischenbrütender Vögel im räumlichen Zusammenhang zu sichern, ist als CEF-Maßnahme die Aufhängung von Nisthilfen vorgesehen. Der vorhabenbedingte Verlust von Bruthöhlen und -nischen wird beim Hausrotschwanz sowie der Kohlmeise als ungefährdeten Arten in mindestens zweifacher Weise ersetzt.

Es werden insgesamt vier künstliche Nisthilfen für Vögel ausgebracht. Die Art der Nistkästen orientiert sich an den betroffenen Vogelarten. Es werden zwei verschiedene Typen von Nisthilfen ausgebracht:

- Nisthöhle für Kleinvögel: mit einem Durchmesser des Einflugloches von 3,2 cm.
- Halbhöhlen-Nistkästen: Die Halbhöhle wird u.a. vom Hausrotschwanz genutzt. Die Vorderseite ist zur Hälfte offen, so dass eine Halbhöhle imitiert wird.

Die Nistkästen verteilen sich wie folgt:

- **zwei Nisthöhlen** mit einem Durchmesser des Einflugloches von 3,2 cm für die Kohlmeise
- **zwei Halbhöhlen-Nistkästen** für den Hausrotschwanz.

Die Nisthilfen werden vor Beginn der auf die Baufeldräumung bzw. den Abriss der Gebäude folgenden Brutperiode, möglichst im näheren Umfeld zum Geltungsbereich ausgebracht. Die Halbhöhlen-Nistkästen werden an Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen angebracht, die Nistkästen für die Kohlmeise an Bäumen.

Die Ausrichtung der Kästen erfolgt wetterabgewandt, nach Osten bis Südosten.

#### Erfolgseinschätzung

Die Aufhängung von künstlichen Nisthilfen ist in ihrer Wirksamkeit belegt (MKULNV NRW 2013). Betroffen sind mit dem Hausrotschwanz und der Kohlmeise zudem anspruchslose, allgemeinverbreitete und störungsunempfindliche Arten der Siedlungen, die an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt ist. Es wird daher von einer sehr hohen Erfolgswahrscheinlichkeit und kurzfristigen Belegung der Nisthilfen durch die Arten ausgegangen.

#### **CEF-Maßnahme 2: Herstellung von eidechsenberechtigten Habitatstrukturen**

Zur Sicherung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse werden im Süden des Geltungsbereichs im Bereich der Grünfläche sowie der angrenzenden Flächen zur Bundesstraße B9 hin eidechsenberechtigte Habitatstrukturen angelegt und zukünftig unterhalten.

Derzeit bietet die Fläche nur wenige für Mauereidechsen erforderlichen Habitatstrukturen, wie offene Bodenstellen mit grabbarem Material zur Eiablage und zur Jagd von Insekten, Sonnplätze oder frostsichere Überwinterungsquartiere.

Für Mauereidechsen als wechselwarme Tiere ist es aber wichtig, sich morgens in unmittelbarer Nähe zu Rückzugsmöglichkeiten sonnen und dadurch aufwärmen zu können. Hierzu sind sonnenexponierte Steinschüttungen besonders gut geeignet. Die Steinschüttungen dienen als Sonnplätze, Rückzugsstätten und auch als Ruhestätten für die Nächte, Schlechtwetterperioden und die Überwinterung.

Um die Lebensbedingungen für Mauereidechsen auf der Ersatzfläche zu verbessern und fehlende Habitatstrukturen zu ergänzen, wird daher die Anlage einer Steinschüttung mit einer Grundfläche von mind. 10 m<sup>2</sup> sowie der Auftrag von Sandlinsen als Eiablageplätze vorgeschlagen (Abbildung 7). Die Steinschüttung bietet den ggf. umzusiedelnden Mauereidechsen aus dem Geltungsbereich ausreichend Lebensraum.

Die Steinschüttung mit vorgelagerter Sandlinse wird folgendermaßen angelegt:

- Die Steine sind größtenteils etwa faustgroß (einige Steine auch größer, nicht aber wesentlich kleiner); damit wird eine für die Mauereidechse günstige Größe der Lücken zwischen den Steinen gewährleistet.
- Für die Steinschüttungen werden ausschließlich Natursteine verwendet.
- Die Steinschüttungen reichen bis 0,5 m tief unter das Niveau der an die Aufschüttung grenzenden Fläche; hierzu wird das Substrat zuvor ausgehoben und im Anschluss an die Steinschüttung wieder angeschüttet. Dadurch werden frostsichere Winterquartiere für die Mauereidechse geschaffen.

- Auf der Steinschüttung bzw. im Bereich des angeschütteten Erdreichs wird kleinräumig nährstoffarmer Sand aufgebracht.
- Auf der sonnenzugewandten Seite der Steinschüttung wird eine Sandlinse angelegt. Hierfür wird auf einer Fläche von ca. 5 m<sup>2</sup> das Erdreich ca. 20 – 30 cm tief ausgehoben und anschließend mit Sand verfüllt.

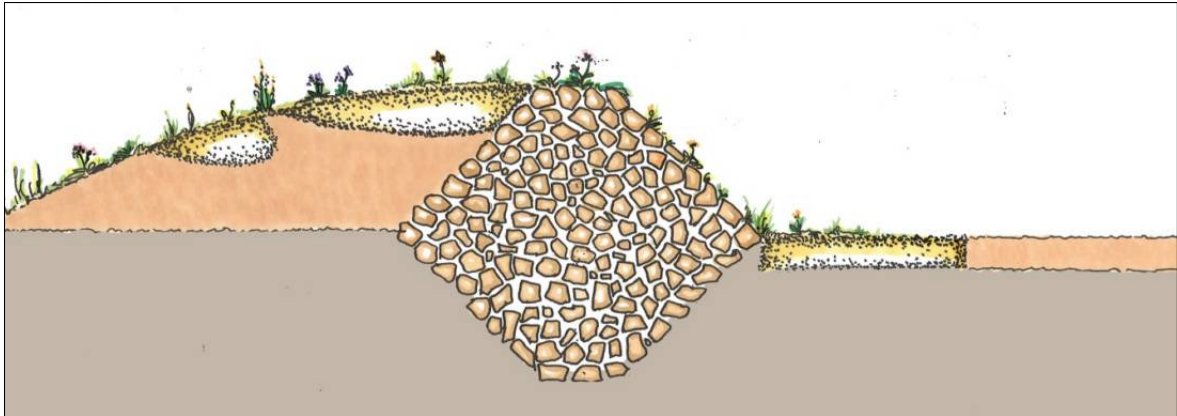


Abbildung 7: Prinzipskizze (Querschnitt) einer Steinschüttung mit Sandlinse für die Mauereidechse

Gehölze mit entsprechenden Saumstrukturen, die als Rückzugsraum dienen können, sind auf der Ersatzfläche vorhanden.

#### Ausbringen von Reisig- bzw. Totholzhaufen

Auf der Fläche werden zusätzlich zwei Reisig- bzw. Totholzhaufen ausgebracht. Dem Haufen wird Grün-Schnittgut und Rindenmulch beigemischt. Die Totholzhaufen werden im unmittelbaren Umfeld der Steinschüttung ausgebracht. Zum einen hält sich die Mauereidechse häufig in solchen Strukturen auf, zum anderen werden Totholzhaufen gerne und vergleichsweise rasch durch Insekten besiedelt, wodurch wiederum die Nahrungsgrundlage für die Mauereidechse auf der Ersatzfläche kurzfristig verbessert wird.

#### Optimierte Pflege der Fläche

Bei der Pflege der Fläche wird zukünftig darauf geachtet, dass ausreichend grabbares Substrat im Bereich der Steinschüttung und Reisighaufen vorhanden ist. Ggf. werden die Bereiche jeweils im Frühjahr nach der Winterruhe und vor Beginn der Eiablage mit grabbarem Substrat ergänzt. Ebenso werden die Steinschüttung sowie die Reisig- bzw. Totholzhaufen bei zu starkem Aufwuchs regelmäßig freigeschnitten, um eine Beschattung zu vermeiden und die Funktion als Sonnplätze zu gewährleisten.

#### Erfolgseinschätzung

Die Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Durch die Vergrämung und ggf. Verbringung der Tiere aus dem Geltungsbereich in den Ersatzlebensraum werden artenschutzrechtlich signifikante Tötungsrisiken ausgeschlossen, entsprechende Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden hergestellt. Der räumliche Zusammenhang ist gewahrt. Es ist davon auszugehen, dass sich sowohl das bestehende Vorkommen im Geltungsbereich sowie die Maßnahmenfläche zur Herstellung des Ersatzlebensraumes innerhalb des Lebensraums der lokalen Population befinden.

## 6 Monitoring und Risikomanagement

---

Im Rahmen der Bewältigung der artenschutzbezogenen Aufgaben sind in Verbindung mit dem Vorhaben Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Projektwirkungen sowie von Maßnahmen, die im Sinne von CEF wirken, vorgesehen.

Wie bei vergleichbaren Vorhaben üblich, sollten deshalb die Abriss-, Rodungs- und die Erschließungsarbeiten, wie auch die nachfolgenden Baumaßnahmen, im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) unterstützt werden.

### Ökologische Baubegleitung

Aufgaben der ÖBB sind:

- Beratung und Unterstützung des Vorhabenträgers und der Bauüberwachung bei der Umsetzung.
- Kontinuierliche Prüfung im Rahmen von regelmäßigen Baubesprechungen, ob die aus technischer Sicht vorgesehenen Arbeitsschritte auch aus Sicht des Artenschutzes antrags- und genehmigungskonform erfolgen.
- Regelmäßige Kontrolle des Bauablaufs vor Ort.
- Ggf. Information des Vorhabenträgers, der Bauüberwachung sowie der Genehmigungsbehörde zu notwendig erscheinenden Abweichungen sowie Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise.

Grundlagen für die ÖBB sind u.a.:

- Die Antragsunterlagen und die Genehmigung.
- Alle weiteren Informationen zum aktuellen Bauablauf aus technischer Sicht.

Durch eine qualifizierte, naturschutzfachliche Baubegleitung wird u. a. gewährleistet, dass die genannten Maßnahmen zeitlich und inhaltlich gemäß den formulierten Anforderungen fachgerecht ausgeführt werden, die naturschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden. Im Rahmen der Ausführung lassen sich die vorgesehenen Maßnahmen zudem den aktuellen Gegebenheiten entsprechend optimieren.

### Monitoring

Das artenschutzrechtliche Monitoring umfasst die Erfassung der Bestände der Mauereidechse für die Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschrieben sind.

Die auf der Maßnahmenfläche nachzuweisende Zahl an Mauereidechsen wird noch in Abhängigkeit von der Zahl, der auf die Ersatzfläche umgesiedelten Tiere, festgelegt und mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

Nistkästen für Vögel sind hinreichend in ihrer Eignung belegt. Für diese Maßnahmen ist, über die 1-2 jährliche Wartung und Funktionskontrolle hinaus, kein Monitoring oder Risikomanagement erforderlich (MKULNV NRW 2013).

## 7 Umweltschadengesetz

Das Umweltschadengesetz (USchadG) ist das „Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden“. Nach § 3 Abs. 1 gilt dieses Gesetz für:

1. *Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;*
2. *Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes<sup>3</sup> und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.*

Als Umweltschaden ist nach § 2 Abs. 1 USchadG anzusehen:

- a) *eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- b) *eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes,*
- c) *eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht;*

Eintretende Umweltschäden sind nach § 4 USchadG der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden. Der Verantwortliche hat bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens unverzüglich für geeignete Vermeidungsmaßnahmen (§ 5 USchadG) zu sorgen und ggf. erforderliche Schadensbegrenzungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen (§ 6 USchadG) einzuleiten.

Grundsätzlich sind für die Umsetzung von Bauvorhaben gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 USchadG nur Schäden an Arten und Lebensräumen relevant, die in § 19 BNatSchG aufgeführt sind. Der Schutzbereich „Arten und natürliche Lebensräume“ umfasst:

- Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 VSchRL und deren Lebensräume,
- Vogelarten nach Anhang I VSchRL und deren Lebensräume,
- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL sowie deren Lebensräume
- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-RL.

Das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I der VRL einschließlich ihrer Lebensstätten sowie von FFH-Lebensraumtypen einschließlich ihrer Betroffenheit wird in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt.

---

<sup>3</sup> Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 oder Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und Arten der Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie sowie deren Lebensräume; FFH-Lebensraumtypen

Ergänzend zu den behandelten Arten wurden keine FFH-Anhang II-Arten oder Zugvogelarten nachgewiesen bzw. aufgrund fehlender Habitatstruktur können entsprechende Vorkommen ausgeschlossen werden.

Das Maßnahmenkonzept gewährleistet eine Vermeidung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei der Erschließung Geltungsbereichs. Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der nachgewiesenen Arten nicht zu besorgen.

Hinsichtlich der relevanten Lebensräume sowie Arten und ihrer Lebensstätten sind somit keine Schädigungen i.S. des USchadG zu prognostizieren.

Ebenso kann bei einer sorgfältigen Bauausführung, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, davon ausgegangen werden, dass eine Schädigung von Gewässern oder des Bodens vermieden wird.

## 8 Zusammenfassung und Fazit

---

Die Verbandsgemeinde Weißenthurm beabsichtigt mit der Aufstellung eines angebotsbezogenen Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer „Servicehalle für Baumaschinen & Baumaschinenhandel“ zu schaffen.

Der geplante Geltungsbereich befindet sich am Südrand der Ortslage von Weißenthurm, an der südlich verlaufenden Bundesstraße B 9 und liegt auf etwa 103 – 106 m ü. NN. Naturräumlich betrachtet liegt der Geltungsbereich im Naturraum 4. Ordnung „Mittelrheinisches Becken“ in der Großlandschaft (Naturraum 3. Ordnung) „Mittelrheingebiet“.

Der überwiegende Teil (rd. 75 %) des rd. 2 ha großen Geltungsbereichs ist befestigt/versiegelt, mit Gebäuden bebaut bzw. wird als Abstellfläche für Container und Baustoffen und -materialien genutzt.

Mit Geländeerfassungen wurden die Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die vorkommenden Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet dokumentiert.

Der geplante Geltungsbereich bietet potenzielle Habitats für die folgenden artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen:

- Vögel
- Fledermäuse
- Reptilien (Eidechsen)
- Tagfalter des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Nachtkerzenschwärmer, Großer Feuerfalter)

Ein Vorkommen bzw. die Betroffenheit weiterer saP-relevanter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (sonstige Säugetiere, Amphibien, Weichtiere, holzbewohnende Käfer) kann aufgrund der Lage und Lebensraumausstattung der Fläche ausgeschlossen werden. So fehlen geeignete Habitatstrukturen wie ältere, totholzreiche Bäume, die von entsprechenden Käferarten genutzt werden können oder zumindest temporär oder dauerhaft wasserführende Tümpel, Teich oder Pfützen für Amphibien.

Vorkommen gemeinschaftsrechtlich geschützter Pflanzenarten können aufgrund der Standortverhältnisse und der intensiven Nutzung im Vorhabenbereich ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben kann zu folgenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei den nachgewiesenen Arten (Mauereidechse, Hausrotschwanz) führen:

- Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Tieren der besonders geschützten Arten i.S. v. § 44 (1) Nr. 1,
- Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. v. § 44 (1) Nr. 3.

Der Verbotstatbestand der Tötung kann für die europäischen Brutvogelarten durch die Beschränkung der Rodungen auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (01.10. bis 28.02.) ausgeschlossen werden. Die Mauereidechse wird im Vorfeld der Erschließungsarbeiten vergrämt und ggf. in einen Ersatzlebensraum verbracht.

Durch CEF-Maßnahmen wird das Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verhindert. Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten, werden zusätzliche Lebensräume geschaffen bzw. Lebensraumoptimierungen für die Mauereidechse durchgeführt sowie künstliche Nisthilfen für den Hausrotschwanz aufgehängt.

### **Fazit**

Durch das Vorhaben treten unter Maßgabe der Verwirklichung von den beschriebenen CEF-Maßnahmen zur Schaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.S. v. § 44 (1) BNatSchG für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten ein.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind nicht erforderlich.

---

**9 Literatur (Auswahl)**

---

- ADAM, K., NOHL, W. & W. VALENTIN (1986): Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft. Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. Seiten: 399. Auflage: 3.
- BITZ, A. & SIMON, L. (1996): DIE NEUE "ROTE LISTE DER BESTANDSGEFÄHRDETEN LURCHE UND KRIECHTIERE IN RHEINLAND-PFALZ". - In: BITZ, A.; FISCHER, K.; SIMON, L.; THIELE, R. & VEITH, M. (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Band 1 und 2. – Landau (Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie): 615-618.
- DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE (Hrsg. 2011): Die Mauereidechse. Reptil des Jahres 2011.
- ELLWANGER, G. (2004): *Podacris muralis* (LAURENTI, 1768). – In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, S. 122-128. Bonn-Bad Godesberg.
- GARNIEL, A., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Bonn, 115 S.
- GRODDECK, J. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Populationen der Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768). – In: SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (Hrsg.): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Sonderheft) 2 (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle): 278-279.
- LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen Teil 1 – Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*, *Pipistrellus* (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns. 89 S.
- LUWG - LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (2015): Rote Listen von Rheinland-Pfalz. Gesamtverzeichnis, 3. erweiterte Zusammenstellung, 199 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD, T., HEYNE, K.-H., ISSELBÄCHER, T. & WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoorting und Detektoranwendung. Die Neue Brehm- Bücherei - Band 648.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

SÜDBECK ET AL. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage. Münster.

### **Weitere Quellen**

Boden: © Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz

Geobasisdaten: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022

Luftbilder: © Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz

Daten aus dem Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)

<https://maps.rlp.de>